

Wirtschaftsstrafrecht  
Prof. Dr. A. Braun

Hochschule Anhalt (FH)

# **Wirtschaftsstrafrecht**

Prof. Dr. A. Braun

[www.profbraun.de](http://www.profbraun.de)

4. Auflage 2008

**Inhaltsverzeichnis:**

**Teil II**

---

**76**

# Teil I

## Strafrecht AT

## A. Einführung

### I) Standort der Vorlesung

#### Folie 1

Teilbereich des öffentlichen Rechts

### II) Begriffe des Strafrechts (Überblick)

#### 1) Strafgesetz

Straftat im formalen Sinn oder Verbrechen im materiellen Sinn ist jedes Verhalten, durch das ein Strafgesetz verletzt wird. Strafgesetze sind solche Vorschriften, die als Rechtsfolgen eine Geld- oder Freiheitsstrafe vorsehen.

Nicht zum Strafgesetz zählt das Owi-Recht, das häufig Geldbußen, Fahrverbote u.ä. vorsieht.

#### *Fall 1: Vorsicht Nachbarn*

Der Fröhrentner Frohgemut (F) teilt im Dorf mit, sein Nachbar Streif (S) habe bei Abwesenheit seiner Ehefrau gelegentlich Damenbesuch, was auch der Wahrheit entspricht. Zur Verifizierung seiner Behauptungen in der Zukunft hat F eine Videokamera einbauen lassen, die Tag und Nacht den Eingangsbereich des Hauses von S überwacht. F hat sich auch sonst auffällig hervorgetan:

- TV-Fernbedienung
- Telefonanrufe
- Beschau bei Reihenhaussituation

Strafbarkeit des F? Rechtsschutz für S?

Hinweis: Körperverletzung; § 223  
Beleidigung; § 185  
Üble Nachrede; § 186

## 2) Rechtsquellen

Wichtigste Rechtsquelle ist das StGB. Wichtige Vorschriften finden sich aber auch im sog. Nebenstrafrecht (strafrechtliche Nebengesetze). Ein Blick und Einblick in das StGB und das Nebenstrafrecht.

Bsp.: §§ 369 – 374 AO  
§§ 92 – 92b AuslG  
§§ 29, 30 BtmG  
§§ 15, 18, 19 FAG  
§ 21 GjS  
§ 12 IV JuSchG  
§ 24 PaßG  
§§ 21, 22 StVG  
§§ 4, 6c, 12, 15, 17, 18, 20 UWG  
§§ 27, 28 VersammlG  
§§ 52a, 53 WaffG  
§ 1 WiStG

In der Klausur sind nur Straftatbestände, keine Owi zu prüfen.

## III) Delikte

### 1) Verbrechen und Vergehen

#### **Folie 2**

#### a) Verbrechen im materiellen Sinn

Gleichbedeutend mit Straftat, strafbare Handlung, Delikt.

#### b) Verbrechen im formellen Sinn

§ 12 I

#### c) Vergehen

§ 12 II

## 2) Verbrechenbau, Deliktsmerkmale

### Folie 3

Die h. M. folgt dem dreistufigen Verbrechenbau: Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld. Nachfolgend wird davon ausgegangen.

Die Lehre vom zweigliedrigen Verbrechenbau bezeichnet die Rechtfertigungsgründe als „negative Tatbestandsmerkmale“, deren Nichtvorliegen für die Unrechtsbewertung die gleiche Bedeutung haben, wie die positiven Tatbestandsmerkmale.

- a) Der Tatbestand umfasst die Merkmale, die ein strafrechtliches Verbot begründen. Mit der Tatbestandsmäßigkeit steht die individuelle Strafbarkeit noch nicht fest.
- b) Es muss auch Rechtswidrigkeit der Handlung vorliegen, d.h. das fragliche Verhalten darf nicht durch einen Rechtfertigungsgrund wie z.B. Notwehr erlaubt sein. Die Rechtswidrigkeit ist grundsätzlich indiziert (§ 11 I Nr. 5).
- c) Hinzukommen muss außerdem Schuldhaftigkeit, d.h. individuelle Verantwortlichkeit, die grundsätzlich vermutet wird (§ 20).
- d) An sonstigen Voraussetzungen der Strafbarkeit ist an Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe zu denken (z.B. §§ 258 V, VI; 158 I).

## 3) Einteilung der Delikte

### a) Erfolgsdelikte, schlichte Tätigkeitsdelikte

Erfolgsdelikte setzen in ihrem Tatbestand den Eintritt eines von der Tathandlung gedanklich abgrenzbaren „Erfolgs“ in der Außenwelt voraus. Kausalzusammenhang zwischen Tathandlung und Erfolg muss bestehen. Vorsatz muss sich auf den Kausalverlauf erstrecken.

Bsp.: §§ 211, 218, 223, 240

Bei den schlichten Tätigkeitsdelikten wird kein Erfolg vorausgesetzt. Der Unrechtstatbestand wird allein durch die Handlung verwirklicht.

Bsp.: §§ 123, 153, 174

Kausalität wie bei den Erfolgsdelikten ist nicht erforderlich.

b) Verletzungs- und Gefährdungsdelikte

Verletzungsdelikte erfordern die Schädigung des jeweiligen Schutzobjektes.

Bsp.: §§ 211, 223, 303

Bei den Gefährdungsdelikten genügt bereits die Herbeiführung einer Gefahrenlage für das jeweilige Schutzobjekt.

Bsp.: Konkrete Gefährdungsdelikte §§ 221, 315b, 315c

Abstrakte Gefährdungsdelikte §§ 306a, 316, 326 – 328, 329

*Fall 2: Freund, Todfeind, Parteifreund*

Herr Sr. Schön (S) ist Schatzmeister seiner Partei, auf Landesebene. Um seiner Partei einen Gefallen zu erweisen, transferiert er 2 Mio. € aus der Parteikasse heimlich nach Liechtenstein. Er selbst wollte sich nie bereichern, das steht fest. Motiv seiner Handlung war es, die Gelder der Offenlegungspflicht nach ParteiG zu vermeiden, das Geld rentierlich anzulegen und Abgaben zu sparen. Hat sich S strafbar gemacht?

Hinweis: Untreue; § 266

c) Dauer- und Zustandsdelikte

Bei Dauerdelikten hängt die Beendigung eines vom Täter herbeigeführten Zustandes, die Zeitdauer der Rechtsgutverletzung, vom Willen des Täters ab.

Bsp.: §§ 123, 239

Bei Zustandsdelikten ist mit Herbeiführung des widerrechtlichen Zustandes der Straftatbestand erfüllt, die Tat beendet.

Bsp.: §§ 211, 223, 303

Die Unterscheidung ist wegen der Frage der Teilnahme erforderlich. Mittäter oder Gehilfe kann man beim Dauerdelikt bis zuletzt sein, beim Zustandsdelikt nur während der Tatausübung.

*Fall 3: Helfer in der Not*

Peter Hart (H) hat einen „Bruch“ begangen. Die Beute hat er bei seiner geschiedenen Ehefrau „geparkt“. Bei einer Hausdurchsuchung und einer Zeugenbefragung gelingt es der geschiedenen Frau H, die Ermittlungsbeamten auf eine falsche Spur zu locken und das Versteck der Beute zu verheimlichen.

Strafbarkeit der Frau H?

Wie wäre die Strafbarkeit einzuschätzen, wenn Frau H „Schmiere“ gestanden hätte?

Hinweis: Tun vs. Unterlassen  
Strafvereitelung; § 258  
Zeugnisverweigerung; § 52 I Nr. 2  
StPO

d) Begehungs- und Unterlassungsdelikte

Beim Begehungsdelikt wird der Tatbestand durch aktives Tun erfüllt.

Bsp.: §§ 211, 223, 246, 266



Beim Unterlassungsdelikt wird der Tatbestand durch ein Untätigbleiben erfüllt. Bei den unechten Unterlassungsdelikten handelt es sich um das Spiegelbild der Begehungsdelikte. Garantenpflicht ist erforderlich. Es findet § 13 Anwendung.

Bei den echten Unterlassungsdelikten wird Garantenpflicht nicht vorausgesetzt.

aa) Unechtes Unterlassungsdelikt, § 13

Garantenstellung a.G.:

- Gesetz, z.B. § 1353 BGB
- freiwilliger Übernahme, z.B. Vertrag
- Familien-, Lebens- oder Gefahrgemeinschaft
- vorausgegangenes Tun (Ingerenz), z.B. Verkehrsunfall

Erfolgsabwendung

Analogie Unterlassung, Begehung

*Fall 4: Chargeist*

Die FH-Absolventin Abel durchläuft ein Trainee-Programm. Als sie in der Finanzabteilung des Unternehmens eingeführt wird, erkennt sie bald, wie ein Sachbearbeiter Unterschlagungen begeht. Da sie vom Chargeist des Unternehmens gehört hat, schweigt sie und macht keine Mitteilung an die Geschäftsführung. Hat sie sich strafbar gemacht?

Hinweis: Garantenstellung; § 13

bb) Echte Unterlassungsdelikte

Hier erschöpft sich der Unrechtsgehalt in dem bloßen Verstoß. Eine Garantenstellung ist nicht erforderlich.

Bsp.: §§ 138, 323c

e) Allgemeindelikte, Sonderdelikte, eigenhändige Delikte

Allgemeindelikte können von jedermann begangen werden.

Sonderdelikte können nur von im Gesetz besonders beschriebenen Personen begangen werden.

Bsp.: §§ 203, 331; echte Sonderdelikte mit strafbe-  
gründender Bedeutung §§ 266b, 331, 332, 339,  
344

*Fall 5: Weihnachtsgeschenke für den Auftraggeber*

Bild ist Meister in der Tiefbauabteilung der städtischen Versorgungsbetriebe. Eine Tiefbaufirma, die im Wettbewerb mit anderen Unternehmen bei der Vergabe von Grabungs- und Schachtungsarbeiten bei den städtischen Verkehrsbetrieben steht, zeigt sich gegenüber Blind und dessen Familie großzügig. Es gab AE, zu Weihnachten Geschenkkörbe und zuletzt einen Gutschein, einzulösen bei einem örtlichen Sportgeschäft, über 200,- € Frau Blind löste diesen ein. Strafbarkeit der Beteiligten, insbesondere der Frau Blind?

Hinweis: Vorteilsannahme; § 331

4) Konkurrenzen

Es kommt regelmäßig vor, dass bei einer strafbaren Handlung zwei oder mehr Tatbestände erfüllt werden. In welchem Verhältnis zueinander diese stehen, ob sie nebeneinander bestehen können oder sich ausschließen, wird durch die sog. Konkurrenz geklärt (siehe dazu unten).

Bsp.: Einbruchdiebstahl § 243 (§§ 242, 123, 303)

5) Versuch und Vollendung

*Fall 6: Leichtes Geld*

A hat den Überziehungsrahmen seines Bankkontos ausgeschöpft. Um noch zu Bargeld zu kommen, versucht er am Geldautomaten seiner Bank mit der Geldautomatenkarte und seiner PIN Geld

abzuheben. Die Tat misslingt. Die Karte wird beim 3. Versuch eingezogen. Strafbarkeit des A?

Hinweis: Betrug; § 263  
Versuch; §§ 22, 23

Jede Tat durchläuft mehrere unterschiedliche Stufen. Am Beginn steht die Planung, am Schluss die Beendigung. Die Vorbereitung ist grundsätzlich noch nicht strafbar, Ausnahmen sind §§ 83, 87, 98; 149; 234a III; 316c IV. Beim Versuch verhält es sich anders.

- a) Begriff, § 22
- b) Strafbarkeit, § 23

Bsp.: §§ 223 II, 225 II, 235 III, 239 II, 240 III, 242 II, 246 III, 263 II, 303II, 340 II

## 6) Täterschaft und Teilnahme

*Fall 7: Mitgegangen, mitgefangen, mitgehangen*

Der körperbehinderte A hat einen todsicheren Tipp für einen Raubüberfall. Es gelingt ihm bei Beteiligung mit einem Viertel 3 Freunde hierfür zu gewinnen. B beschafft eine Faustfeuerwaffe für den Überfall, C steht Schmiere und D begeht den Raubüberfall.

Wie haben sich die Beteiligten strafbar gemacht?

Hinweis: Täterschaft, § 25  
Anstiftung, § 26  
Beihilfe, § 27

### Leseprogramm:

- Alpmann und Schmidt, AT1, S. 22 – 31
- Baumann/Weber/Mitsch, AT, S. 9 – 58
- Hemmer/Wüst, AT1, S. 1 – 10
- Haft
- Kindhäuser, AT, S. 65 - 72
- Roxin

## IV) Rechtsfolgen der Tat, Strafzwecke

*Fall 8: Dualistisches Rechtsfolgensystem  
(wie Fall 2 bei Alpmann + Schmidt)*

- 1) Freiheitsstrafe, §§ 38,39
- 2) Geldstrafe, §§ 40 – 43
- 3) Nebenstrafe, § 44
- 4) Nebenfolgen §§ 45 – 45b
- 5) Strafzwecke
  - a) Schuldausgleich  
Sühnebedürfnis  
Täter-Opfer-Ausgleich, § 46
  - b) Spezialprävention
  - c) Generalprävention
  - d) Absehen von Strafe, § 60
- 6) Strafvollstreckung und Kosten (Ausblick)  
  
§§ 449 – 463d; 464 – 473 StPO  
StrafvollzugsG

## V) Handlung und Straftat

- 1) Handlung  
  
Nochmals: Aktives Tun/Unterlassung
- 2) Finale Handlungslehre

Handlung ist danach ein vom steuernden Willen beherrschtes, zielgerichtetes menschliches Verhalten.  
Kritik: Die finale Handlungslehre kann die unbewusste Fahrlässigkeitstat nicht einordnen.

3) Soziale Handlungslehre

Handlung ist danach das vom menschlichen Verhalten beherrschte oder beherrschbare sozialerhebliche Verhalten.  
Kritik: Es wird keine Definition gegeben, sondern nur die Auswirkungen beschrieben.

4) Kausale Handlungslehre

Handlung ist jede durch willensgetragenes menschliches Verhalten bewirkte Änderung in der Außenwelt.  
Kritik: Die fahrlässige Unterlassungstat ist nur schwer erklärbar.

Nachfolgend wird der kausalen Handlungslehre der Vorzug gegeben.

Folgt man der kausalen Handlungslehre, so ist folgender Klausuraufbau erforderlich (Folie 5).

5) Vom Willen beherrschbares bzw. beherrschtes Verhalten

a) Reflexhandlungen

Sie sind keine Handlungen im strafrechtlichen Sinn.

Bsp.: Krampfanfälle, Bewegungen unter Hypnose

b) vis absoluta

c) Schreckreaktionen

Ihre Behandlung ist str. Die wohl h.M. sieht hierin kein strafrechtlich relevantes Verhalten.

Bsp.: Nießen; Abwehr einer Wespe; Ausweichmanöver beim Autofahren

*Fall 9: Bienenstich*

(wie Fall Nr. 2 bei Alpmann und Schmidt)

## VI) Garantiefunktionen des Strafrechts

- 1) Nullum crimen sine lege  
Art. 103 II GG, § 1 StGB
- 2) Nulla poena sine lege, § 2 StGB

*Fall 10*

- 3) lex certa, Bestimmtheitsgebot

Die Strafbarkeit der Tat muss gesetzlich bestimmt sein, das bedeutet, dass jedermann vorhersehen kann, welches Verhalten unter Strafe gestellt ist. Straftatbestände, Voraussetzungen sowie Rechtsfolgen müssen so genau und konkret beschrieben werden, dass sie jedermann erkennen kann. (Verwerflichkeitsklausel in § 240)

*Fall 11 Sitzblockaden*

Die Studenten A und B nehmen an einer Sitzblockade des Atomkraftwerkes Gundremmingen teil. Der ermittelnde StA ist der Meinung, es liege Nötigung vor. Zu Recht?

Hinweis: Nötigung; § 240

- 4) lex scripta

Es gibt das Verbot gewohnheitsrechtlicher Strafbegründung oder Strafschärfung, z.B. durch Bildung neuer besonders schwerer Fälle.

- 5) lex stricta

Es besteht Analogieverbot, z.B. kann im Rahmen von § 226 I Nr. 2 eine Niere nicht als „wichtiges Glied“ angenommen werden.

- 6) Rückwirkungsverbot

Die Strafbarkeit muss bestimmt sein, bevor die Tat begangen wurde.

## VII) Geltungsbereich des deutschen Strafrechts

Die §§ 3 – 7, 9 bestimmen den Geltungsbereich des deutschen Strafrechts

1) Territorialitätsprinzip § 3

2) Tatort § 9

Bsp.: Der Türke Ahmet überredet in der Türkei die Engländerin Maggie, eine Bombe vor der Deutschen Bank in München zu legen. Maggie ist nach dem Territorialitätsprinzip §§ 3, 9 I, Ahmet nach §§ 3, 9 II strafbar.

3) Flaggenprinzip § 4

4) Ausnahmen §§ 5 – 7

Leseprogramm:

- Alpmann und Schmidt, AT 1, S. 1 – 22
- Baumann
- Hemmer/Wüst, AT 1, S. 11 – 15
- Haft
- Kindhäuser
- Roxin

## B. Das vollendete vorsätzliche Begehungsdelikt

### I) Tatbestand

#### 1) Objektive Tatbestandsmerkmale

Bezeichnen das strafwürdige äußere Geschehen, mit dem das verbotene Verhalten festgelegt wird.

##### a) Deskriptive Merkmale

Vorgänge und Beschreibungen der realen Welt

Bsp.: Sache § 242; Töten §§ 211, 212; Beschädigen § 303

##### b) Normative Merkmale

Wertausführungsbedürftige Beschreibung

Bsp.: Grund § 242; Urkunde § 267

##### c) Erfolg

Setze anfänglich Erfolg mit Ergebnis gleich (zum Verständnis)

Deliktsspezifische Merkmale

Bsp.: Tötung eines Menschen §§ 211, 212  
Beschädigung einer Sache § 303

##### d) Kausalität (nur bei Erfolgsdelikten)

###### aa) Theorien

Die Vorlesung folgt der Bedingungs- auch Ad-äquanztheorie genannt.

Danach ist jede Handlung kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfiere. Jede Handlung, die *conditio sine qua non*, ist für den konkreten Erfolg gleichwertig (äquivalent).



bb) Reserveursachen, hypothetischer Kausalverlauf

Andere Ursachen dürfen anstelle der weggedachten nicht hinzu gedacht werden, um die Strafbarkeit zu klären. Entscheidend ist alleine, ob eine Handlung zum Erfolg geführt hat.

Bsp.: Tötung eines Sterbenden ist vollendetes Tötungsdelikt  
Sachbeschädigung liegt vor, auch wenn durch ein späteres Ereignis derselbe Erfolg eingetreten wäre.

cc) Überholende Kausalität

Der Kausalverlauf kann unterbrochen und ein zweiter in Bezug auf dasselbe Rechtsgut in Gang gesetzt werden.

Hier ist entscheidend, welcher Ursachenzusammenhang den Erfolg herbeiführt. Evtl. ist für den einen oder anderen dann nur der Versuch gegeben.

Bsp.: Ein Einbruchdiebstahl wird geplant und konkret vorbereitet. Vor Ausführung der Tat kommt es zur selben Tat durch eine andere Gruppe.

dd) Zurechnungszusammenhang

Die Bedingungs- und Adäquanztheorie führt dazu, dass jede Handlung kausal sein kann. Diese weite Anwendung muss für das Strafrecht eingeschränkt werden.

Bsp.: Auch der Waffenhersteller würde sonst Täter eines Tötungsdeliktes sein können.

Einschränkungen werden über die subjektive Seite, Vorsatz und Schuld geführt. Dem folgt die Vorlesung nicht. Vielmehr wird mit der h.M. der Ad-

äquanz- und Relevanzlehre gefolgt. Sie geht von der Bedingungstheorie aus, lässt aber nur den Kausalverlauf als tatbestandsmäßig zu, der geeignet ist, den konkreten Erfolg herbeizuführen bzw. den Schutzzweck der Norm zu verletzen.

ee) Atypische Schadensfolge

Liegt der Geschehensverlauf außerhalb jeder Lebenserwartung oder tritt eine ganz ungewöhnliche Schadensfolge ein, mit der vernünftigerweise nicht gerechnet werden kann, so wird Kausalzusammenhang verneint.

Bsp.: A lässt den B nach einem von A nicht verschuldeten/unverschuldeten Verkehrsunfall ohne Versorgung liegen. Dieser wird später durch ein am Unfallort vorbeifahrendes Fahrzeug tödlich verletzt.

2) Subjektive Tatbestandsmerkmale

Die Stellung des Vorsatzes im Verbrechenaufbau ist umstritten. Das hier vertretene kausale Verbrechenssystem ordnet den Vorsatz nur auf der Ebene der Schuld ein. Auch sog. besondere subjektive TB-Merkmale werden dort gestuft.

Es sind dies meist besondere Absichten:

- Zueignungsabsicht, §§ 242, 249
- Bereicherungsabsicht, §§ 253, 259, 263
- Absicht, §§ 265, 267, 274
- Niedrige Beweggründe, § 211

## II) Rechtswidrigkeit

Nach der Tatbestandsmäßigkeit wird geprüft, ob die konkrete Rechtsgutverletzung unter Berücksichtigung des Gesamtgeschehens im Widerspruch zur Rechtsordnung steht und damit die Bezeichnung „Unrecht“ verdient. Nur zu prüfen, soweit Rechtswidrigkeit nicht indiziert ist.

Hier ist das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen von Bedeutung.

1) Duldungspflicht des Betroffenen

Ein Rechtfertigungsgrund verleiht das Recht zum Eingriff, gibt dem Handelnden ein Recht zum Eingriff.  
Nach h.M. sind bei allen Rechtfertigungsgründen außer der obj. Rechtfertigungssituation subjektive Rechtfertigungselemente erforderlich.

2) Rechtfertigungsgründe

- a) Notwehr, § 32
- b) Besitzwehr, Besitzkehr, § 859 BGB
- c) Selbsthilfe, § 229 BGB
- d) Festnahmerecht, § 127 I 1 stopp
- e) Rechtfertigender Notstand, § 34
- f) Defensivnotstand, § 228 BGB
- g) Aggressivnotstand, § 904 BGB
- h) Einwilligung

*Fall 12: Lebensrettung (nach Alpmann + Schmidt AT, S. 73)*

Um möglichst schnell eine Apotheke zu erreichen und ein lebensrettendes Medikament zu erhalten, durchquert A einen Betriebshof. Der Hausmeister H stellt sich A in den Weg und beginnt A zurückzudrängen. Als auch die Aufklärungsversuche des A nicht helfen, stößt er den H gewaltsam zurück.

Strafbarkeit des A?

Hinweis: Hausfriedensbruch des A; §§ 123, 32  
Nötigung durch H; § 240  
Nötigung durch A; §§ 240, 32

*Fall 13:* A benutzt einen in der U-Bahn angebrachten Feuerlöscher, um damit den Angriff eines Skin-Heads abzuwehren. Strafbarkeit des A?

Hinweis: Körperverletzung durch A; §§ 223, 32  
gemeinschädliche Sachschädigung;  
§§ 304, 34  
Sachbeschädigung; §§ 303; 904 BGB

3) Notwehrbeschränkung

a) Erforderlichkeit

Verteidigung des Rechtsgutes und Verletzung eines anderen Rechtsgutes müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen:

Bsp.: Der gelähmte Bauer schießt mit der Schrotflinte auf Kirschen stehende Jugendliche.

Waffengebrauch zur Verteidigung von geringwertigen Gegenständen.

b) Schuldlos Handelnde

Beschränkung des Notwehrrechtes bei Angriffen schuldlos Handelnder (Kinder, Betrunkene, Geistesranke); hier tritt das Rechtsverteidigungsprinzip weitgehend zurück.

*Fall 14: Der Entführungsfall Jakob von Metzler*

Hinweis: Aussageerpressung; § 343  
Nötigung; § 240  
Unverwertbarkeit; §§ 136a III 2 StPO  
Folterverbot; Art. 104 I 2 GG; § 136a I StPO

### III) Schuld

Im Bereich der Schuld wird Vorsatz und Fahrlässigkeit geprüft.

#### 1) Vorsatz

Keine gesetzliche Definition; vorsätzlich handelt, wer im Zeitpunkt des Versuchsbeginns zumindest billigend in Kauf nimmt, dass durch sein Verhalten alle Umstände, die zu einem gesetzlichen Tatbestand gehören, verwirklicht werden.

#### 2) Vorstellungsbild des Täters

Zum Vorsatz gehört das Unrechtsbewusstsein (str.); der Täter braucht nicht den gesetzlichen Tatbestand in seinem Vorstellungsbild vollständig auszufüllen; es genügt, wenn er die Umstände kennt, die ein TB-Merkmal ausmachen.

Bsp.: A schafft sein Mobiliar beiseite, um es der Sachpfändung zu entziehen. A glaubt besonders gerissen zu sein. Einen auf seine Handlung zutreffenden Straftatbestand kennt er nicht.

Hinweis: Vollstreckungsvereitelung; § 266  
Verbotsirrtum; § 17

#### 3) Vorsatzformen

##### a) Absicht (dolus directus I)

Liegt vor, wenn es dem Täter gerade darauf ankommt, den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges herbeizuführen oder einen Umstand zu verwirklichen.

##### b) Direkter Vorsatz (dolus directus II)

Liegt vor, wenn der Täter weiß oder als sicher vorausieht, dass er den gesetzlichen TB verwirklicht.

##### c) Bedingter Vorsatz (dolus eventualis)

Der Täter hält den Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs für möglich und nimmt ihn billigend in Kauf.

#### 4) Verantwortlichkeit

Im Bereich der Schuld wird untersucht, ob der Täter für seine Tat persönlich verantwortlich gemacht werden kann.

##### a) Schuldfähigkeit

Kinder unter 14 Jahren sind nicht schuldfähig, § 19. Die mangelnde Reife wird unwiderlegbar vermutet.

Bei Jugendlichen von 14 – 18 Jahren muss die Schuldfähigkeit positiv festgestellt werden (§§ 1 II, 3 JGG).

Bei Heranwachsenden von 18 – 21 Jahren (§ 1 III JGG) wird ohne weiteres von der Schuldfähigkeit ausgegangen.

##### b) Schuldunfähigkeit, § 20

#### 5) Entschuldigungsgründe

##### a) Notwehrexzess, § 33

Das Gefühl des Bedrohtseins muss einen psychischen Ausnahmezustand auslösen, der so stark ist, dass der Täter das Geschehen nur noch in erheblich reduziertem Maß verarbeiten kann.

##### b) Entschuldigender Notstand, § 35

Erforderlich ist eine Notstandslage, die sich in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für die abschließend aufgezählten, unersetzbaren höchstpersönlichen Rechtsgüter und für den genannten Personenkreis ergibt.

Bsp.: - Brett des Karneades  
- Die leckgeschlagene Yacht

c) Übergesetzlicher entschuldigender Notstand

Das vom Täter angerichtete Unheil muss bei ethischer Gesamtbewertung im Verhältnis zu dem durch die Tat verhinderten Unheil das wesentlich geringere Übel sein.

Bsp.: Frachtschiff läuft auf Container auf. Der Kapitän lässt Schotten des Vorschiffs schließen, wissend, dass sich dort Seeleute befinden und rettet so Leben.

d) Unrechtsbewusstsein

aa) Tatbestandsirrtum, § 16

Zum gesetzlichen Tatbestand gehören alle normativen und deskriptiven TB-Merkmale, sowie bei Erfolgsdelikten der Kausalzusammenhang in seinen wesentlichen Zügen.

Bsp.: A und B begehen Raubüberfall; B weiß nicht, dass A eine Schusswaffe mit sich führt.

Hinweis: §§ 249, 250 I Nr. 1a; § 16

bb) Error in persona, error in objecto

Sind unbeachtlich; Ausnahme nur dort, wo die Tatobjekte nicht gleichwertig sind.

Bsp.: A will Hund des Nachbarn erschießen, trifft in der Dämmerung aber dessen Kind.

Hinweis: § 222; §§ 22, 303

cc) Aberratio ictus

Hier tritt der Verletzungserfolg an einem anderen Objekt ein; h.M. nimmt Versuch wegen beabsichtigter Tat und Fahrlässigkeitstat am Zweitobjekt an.

Bsp.: A schießt auf B, dieser springt zur Seite, A trifft hinter B stehenden C.  
Hinweis: §§ 22, 212; § 230

dd) Verbotsirrtum § 17

Erforderlich ist das Bewusstsein eines Verstoßes gegen die rechtliche Ordnung, ohne dass es der Kenntnis der verletzten Norm bedarf.

Bsp.: Der Dieb D schenkt einer Freundin F einen gestohlenen Ring. Diese weiß von der Herkunft des Rings, nimmt ihn aber dennoch an, weil sie glaubt, Hehlerei sei nur dann gegeben, wenn man gestohlene Sachen ankauft.

Entscheidend beim Verbotsirrtum ist es, ob der Irrtum vermeidbar war oder nicht. Nur der unvermeidbare Verbotsirrtum führt zum Schuldausschluss, der vermeidbare nur zur Strafmilderung.

Die Fähigkeiten und Kenntnisse des Täters sind zu berücksichtigen. Die Rspr. legt einen strengen Maßstab an. Notfalls wird Auskunft einzuholen verlangt.

Bsp.: Wenn F die Auskunft vom Verteidiger des D halten hat, sie könne den Ring straffrei behalten, liegt unvermeidbarer Verbotsirrtum vor.

- 6) Subjektive Tatbestandsmerkmale  
(siehe dazu oben I 2)
- 7) Actio libera in causa und § 323a



## IV) Strafausschließungs-, Strafaufhebungsgründe, Absehen von Strafe, Prozessvoraussetzungen

- 1) Strafausschließungsgründe
  - a) persönliche  
§§ 258 VI, 258 V, 257 III, 173 III, 36
  - b) sachliche  
§§ 37, 326 VI
- 2) Strafaufhebungsgründe
  - a) Rücktritt vom Versuch, § 24; § 31
  - b) Tätige Reue, §§ 98 II 2, 306e, 314, 330b
- 3) Absehen von Strafe
  - a) Grundsatz, § 60
  - b) Weitere Möglichkeiten, §§ 129 V, VI, 139 I, 157, 158 I, 199; §§ 29 V, 31 BtmG
- 4) Prozessvoraussetzungen
  - a) Strafantrag §§ 77 ff
  - b) Verjährung §§ 78 ff

### Leseprogramm

- Alpmann + Schmidt, AT I, S. 34 – 181
- Hemmer/Wüst, AT I, S. 21 – 105
- Haft
- Kindhäuser
- Roxin

## Aufbauschema: Vorsatzdelikt

I) Tatbestand
Objektiver Tatbestand Bei Erfolgsdelikten, Kausalität, objektive Zurechenbarkeit
II) Rechtswidrigkeit
1) Grundsätzlich indiziert 2) es sei denn Rechtfertigungsgründe a) objektive Voraussetzungen b) subjektive Voraussetzungen
III) Schuld
1) Schuldfähigkeit; §§ 19 – 21; actio libera in causa 2) Vorsatz, Fahrlässigkeit 3) Absichten, Tendenzen, Motive 4) Unrechtsbewusstsein 5) Spezielle strafschärfende oder –mildernde Schuldmerkmale 6) Schuldausschließungsgründe: §§ 33,35
IV) Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe, Absehen von Strafe
1) z.B. §§ 36, 60, 258 VI, 173 III 2) Rücktritt vom Versuch, § 24 3) Tätige Reue, z.B. §§ 83a, 306e, 314
V) Prozessvoraussetzungen
§ 77 Strafantrag; § 78 Verjährung

## C. Das fahrlässige Begehungsdelikt

### I) Begriff

#### 1) Legaldefinition

keine

#### 2) Generalklausel

Die h.M. definiert Fahrlässigkeit mit pflichtwidriger Vernachlässigung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

#### 3) Erscheinungsformen

Unbewusste und bewusste Fahrlässigkeit

##### a) Unbewusste Fahrlässigkeit

Pflichtwidrige Sorgfaltspflicht – Vernachlässigung und infolge dessen den gesetzlichen TB verwirklicht, ohne dies zu erkennen.

Bsp.: A lässt nach Alkoholkonsum die, wie er meint, erforderliche Zeit zum Abbau seiner BAK verstreichen, was jedoch nicht ausreichte.

Hinweis: § 316

##### b) Bewusste Fahrlässigkeit

Der Täter hält es hier für möglich, dass er den gesetzlichen TB verwirklicht, vertraut jedoch pflichtwidrig darauf, dass er ihn nicht verwirklichen werde.

Bsp.: Wie vor, A ist sich nicht sicher über seine BAK, fährt aber dennoch.

c) Grad der Fahrlässigkeit

Einfache Fahrlässigkeit und Leichtfertigkeit (= zivilrechtliche grobe Fahrlässigkeit). Bei manchen erfolgsqualifizierten Delikten wird mindestens Leichtfertigkeit vorausgesetzt (z.B. § 251)

## II) Strafbarkeit

1) Ausdrückliche Strafnorm

Gem. § 15 muss das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich unter Strafe stellen.

2) Versuch

Der Versuch eines fahrlässigen Delikts ist ausgeschlossen.

3) Teilnahme ist nicht möglich (§§ 26, 27)

4) Unterlassung

Fahrlässige Begehung eines Unterlassungsdelikt ist möglich. Die Untätigkeit beruht auf einer Sorgfaltspflichtverletzung.

## III) Tatbestandsmäßigkeit

1) Erfolgs- und schlichte Tätigkeitsdelikte

a) Erfolgsdelikte

Eintritt des sozialschädlichen Erfolges

Bsp.: §§ 222, 229

b) schlichte Tätigkeitsdelikte

Verwirklichung des Unrechtstatbestandes durch das im Gesetz beschriebene Verhalten.

Bsp.: §§ 163, 316 II

2) Kausalität

Wie beim vorsätzlichen Begehungsdelikt  
(siehe oben Teil B I 1 d)

3) Sorgfaltspflichtverletzung

a) Inhalt

Sorgfaltspflicht besteht darin, die aus einem Verhalten sich ergebenden Gefahren für ein geschütztes R-Gut zu erkennen und die gefährlichen Handlungen nur unter entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen vorzunehmen bzw. zu unterlassen.

Die Sorgfaltspflicht kann sich ergeben aus

- speziellen R-Vorschriften, StVO, StVG, UVV, Betriebsordnungen, DIN-Vorschriften
- Abwägung der Schadenswahrscheinlichkeit

b) Art und Maß

Nach h.M. wird auf die Sorgfalt eines besonnenen und gewissenhaften Menschen in derselben konkreten Situation und der sozialen Rolle des Handelnden abgestellt.

Nach a. A. ist auf das individuelle Leistungsvermögen des Täters abzustellen.

Sonderwissen und Sonderkönnen sind auch nach h.M. zu berücksichtigen.

Die h.M. verlangt außerdem Vorhersehbarkeit des Erfolges.

4) Kausalität

Die Pflichtwidrigkeit muss für den Erfolg ursächlich sein.

## **IV) Rechtswidrigkeit**

Die Rw wird wie beim vorsätzlichen Begehungsdelikt indiziert.  
Sie kann durch Rechtfertigungsgründe ausgeschlossen sein.

## **V) Schuld**

Wie bei Vorsatztat.

Die Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens wird von der h.M. als Entschuldigungsgrund anerkannt.

## **VI) Strafausschließungs-, Strafaufhebungsgründe, Absehen von Strafe, Prozessvoraussetzungen**

(wie Begehungsdelikt, siehe oben B IV)

### Leseprogramm

- Alpmann + Schmist, AT I, S. 183 – 204
- Hemmer/Wüst, AT I, S. 119 – 130
- Haft
- Kindhäuser
- Roxin

## Aufbauschema: Fahrlässigkeitsdelikt

### I) Tatbestand

- 1) Erfolgseintritt
  - a) durch aktives Tun
  - b) oder Unterlassen – Handlungsmöglichkeit  
Garantenstellung
- 2) Kausalität des Verhaltens für Erfolg
- 3) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung
- 4) Objektive Zurechnung
- 5) Objektive Strafbarkeitsbedingungen

### II) Rechtswidrigkeit

wie beim Vorsatzdelikt

### III) Schuld

- 1) Schuldfähigkeit
- 2) Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung
- 3) Vorherrschbarkeit
- 4) Unrechtsbewusstsein
- 5) Schuldausschließungsgründe
- 6) Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens

### IV) Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe, Absehen von Strafe

wie beim Vorsatzdelikt

### V) Prozessvoraussetzungen

wie beim Vorsatzdelikt

## D. Erfolgsqualifizierte Delikte

Bisher wurden Vorsatz- oder Fahrlässigkeitsdelikte behandelt. Es gibt daneben Tatbestände, bei denen für die Handlung Vorsatz und für die spezifischen Verletzungs- oder Gefährdungserfolge Fahrlässigkeit vorausgesetzt werden.

### I) Unterscheidung

#### 1) Eigentliche erfolgsqualifizierte Delikte

Sie zeichnen sich dadurch aus, dass der Vorsatzteil für sich alleine nicht strafbar ist.

Bsp.: - § 97 I  
- § 109e V  
- § 283 IV Nr. 2  
- §§ 315 V, 315a III Nr. 1, 315b IV, 315c III Nr. 1

#### 2) Uneigentliche erfolgsqualifizierte Delikte

Beachte §§ 18, 11 II

Sie zeichnen sich dadurch aus, dass der Vorsatzteil schon mit Strafe bedroht ist und die Verwirklichung eines weitergehenden Erfolgs erforderlich ist (i.d.R. schwere Gesundheitsschädigung, Tod)

Bsp.: - § 221 II Nr. 2, III  
- §§ 226 I, 227  
- § 239 II, III  
- §§ 308 II, 318 III, IV  
- § 178  
- § 218 II Nr. 2

Hier ist § 11 II zu beachten.



## II) Eigentliche erfolgsqualifizierte Delikte

Von praktischer Bedeutung sind insbesondere § 315b und § 315c.

## III) Uneigentliche erfolgsqualifizierte Delikte

### 1) Leichtfertigkeit

Gesteigerte Sorgfaltspflichtverletzung, d.h. gesteigerter Grad an Fahrlässigkeit (im Zivilrecht grobe Fahrlässigkeit)

### 2) Unmittelbarkeit

Die Gefährlichkeit des Grunddeliktes und nicht ein anderer Umstand muss Ursache der besonderen Folge sein.

#### a) Neue Gefahr

Bei Schadensentwicklungen, die nicht mit dem Grunddelikt zusammenhängen ist Unmittelbarkeit zu verneinen.

Bsp.: A schlägt B nieder. Dieser ist nur leicht verletzt. C nutzt die Chance und erschießt B.

#### b) Unterbrechung des Gefahrzusammenhangs

Indem der Täter den Kausalverlauf zwischen Primär- und Sekundärverletzung beeinflusst, fehlt es an Unmittelbarkeit.

Bsp.: A schlägt B nieder. Um einen Zeugen auszuschalten, erschießt A den B.  
Keine Körperverletzung mit Todesfolge, Tötung.

c) Nachträgliches vorsätzliches Unterlassen

Bei Unterbrechung des Zusammenhangs zwischen Grunddelikt und Erfolg scheidet die Annahme eines erfolgsqualifizierten Delikts aus.

Bsp.: A verletzt B so schwer, dass dieser ärztlich Hilfe braucht. A verweigert diese, so dass B stirbt.

Keine Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit Tötung durch Unterlassen (§§ 227, 212, 13, 52); Tötung

Leseprogramm

- Alpmann + Schmidt, AT I, S. 241 – 245
- Hemmer/Wüst, AT I, S. 131 – 136

Aufbauschema: Erfolgsqualifiziertes Delikt (nach Hemmer/Wüst)

I) Tatbestand

- 1) Verwirklichung des Grunddelikts
- 2) Obj. Tatbestand
- 3) Schwere Folge  
Eintritt des qualifizierten Erfolgs  
Kausalität zwischen Grunddelikt und Erfolg
- 4) Objektive Zurechnung
- 5) Gefahrenzusammenhang

II) Rechtswidrigkeit

wie Vorsatztat

III) Schuld

- 1) Schuldfähigkeit
- 2) Schuldform
  - a) Vorsatz, Fahrlässigkeit bzgl. Grunddelikt
  - b) Fahrlässigkeit/Leichtfertigkeit bzgl. schwerer Folge
- 3) Unrechtsbewusstsein
- 4) Spezielle Schuldmerkmale
- 5) Entschuldigungsgründe

IV) / V) wie Vorsatztat

## E. Das Unterlassungsdelikt

### I) Echt und unechte Unterlassungsdelikte

Neben dem aktiven Tun bildet das Unterlassen die zweite Grundform menschlichen Verhaltens.

#### 1) Echte Unterlassungsdelikte

Sie sind in eigenen Strafbeständen geregelt. Sie bilden das Gegenstück zu den schlichten Tätigkeitsdelikten. Die Straftat erschöpft sich in einen Verstoß gegen eine Gebotsnorm und im Unterlassen einer vom Gesetz verlangten Tätigkeit.

Bsp.: - § 123 I 2. Alt.  
- § 138  
- § 323c

#### 2) Unechte Unterlassungsdelikte

Sie sind nicht in eigenen Strafbeständen geregelt. Sie sind das Spiegelbild des Begehungsdelikt. Der Unterlassende muss Garant zur Abwendung des Erfolges sein. Jedes Erfolgsdelikt kann sowohl durch aktives Tun oder Unterlassen verwirklicht werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 vorliegen.

Bsp.: - § 212  
- § 223  
- § 303

### II) Tatbestandsmäßigkeit

#### 1) Eintritt des Erfolges

Wie beim Begehungsdelikt muss der tatbestandsmäßige Erfolg eintreten. Ist der Erfolg nicht eingetreten, kann Versuch vorliegen.

2) Abgrenzung

Aktives Tun und Unterlassen werden in Zweifelsfällen durch normative, d.h. wertende Betrachtung unterschieden: Wo liegt der Schwerpunkt des strafrechtlichen Handelns.

Bsp.: Ziegenhaarfall

AG gibt seinen AN Ziegenhaare zur Weiterverarbeitung, ohne sie zu desinfizieren. 4 AN sterben an Milzbrand.

Hinweis: fahrlässige Tötung, § 222  
Tötung durch Unterlassen, § 212  
Schwerpunkt Übergabe

3) Rettungshandlung

Der Täter muss eine objektiv gebotene, erforderliche und ihm subjektiv mögliche Rettungshandlung unterlassen haben. Es reicht also nicht bloßes Nichtstun, sondern es muss eine rechtlich geforderte Tätigkeit nicht vorgenommen werden.

Entscheidend ist ein objektiver, verständiger Betrachter.

4) Hypothetische Kausalität, Zurechnung

a) Kausalität

Rein denkgesetzlich gibt es nach der Äquivalenz- bzw. Adäquanz-Theorie keine Kausalität beim Unterlassungsdelikt. Es muss also auf den hypothetischen Kausalverlauf abgestellt werden: Die unterlassene Handlung kann nicht hinzugedacht werden, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg entfielen würde.

Bsp.: Die Wohnung steht in Flammen. Der Vater weigert sich, das Kind in die Arme hilfsbereiter Passanten zu werfen. Das Kind stirbt den Flammentod.

b) Objektive Zurechnung

Der konkret eingetretene Erfolg muss gerade auf der Pflichtwidrigkeit des Unterlassens beruhen.

Bsp.: Wie vor, die Wohnung befindet sich im 5. Stock.

5) Garantenstellung

a) Rechtspflichten

Aus dem Gesetzestext ist zu entnehmen, dass es sich um Rechtspflichten, keine sittlichen Pflichten handelt.

b) Beschützerpflichten

Pflicht zum Einstehen bestimmter Personen

- § 666 BGB
- § 1353 BGB
- § 1626 BGB
- § 1793 BGB
- § 1800 BGB

c) Enge natürliche Verbundenheit

Familienbande; Eheleute; Verwandte in gerader Linie und Geschwister:  
vs. Trennung

d) Lebens- und Fahrgemeinschaften

Bei Gewähr für gegenseitige Hilfe und Fürsorge

- Seilschaften beim Bergsteigen
- Segeltörn
- Tauchgänge
- Expeditionen
- nichteheliche Lebensgemeinschaft

Nicht ausreichend sind bloße Zufallsgemeinschaften

- Zechkumpanei
- Rauschmittelkonsum

e) Freiwillige Übernahme

Auf die rechtliche Wirksamkeit kommt es nicht an.

- Babysitter
- Gastwirt
- Wohnungsinhaber für Gäste

f) Verkehrssicherungspflicht

Zivilrechtliche Pflichten

- Hauseigentümer
- Betreiber einer Anlage
- Tierhalter

g) Pflicht zur Aufsicht über Dritte

Autoritäts-, Aufsichtsstellung

- Lehrer
- Militärische Vorgesetzte

h) Vorangegangenes pflichtwidriges Tun (Ingerenz)

Die vorausgegangene Pflichtwidrigkeit muss im Verstoß gegen eine Norm bestehen, die gerade dem Schutz des betreffenden Rechtsguts dient.

Ein rechtmäßiges oder verkehrsgerechtes Vorverhalten lässt nach h.M. eine Garantenstellung nicht entstehen.

- Bsp.:
- A und B berauben C und schlagen ihn bewusstlos. A erschießt dann den C, um einen lästigen Zeugen los zu werden.
  - A verteidigt sich in Notwehr und verletzt den Angreifer B. Nur § 323c, keine Garantenstellung
  - A verletzt B bei einem Verkehrsunfall trotz sorgfältiger Fahrweise. Keine Garantenstellung

## 6) Entsprechensklausel

Bei verhaltengebundenen, die sich nicht in der Herbeiführung eines bestimmten Erfolges erschöpfen, sondern eine bestimmte Tathandlung voraussetzen, ist klarzustellen, dass das Unterlassen den Handlungsmerkmalen des Begehungsdeliktes gleichstehen

- Bsp.: - § 164, Verdächtigen  
- § 240, Nötigen  
- § 263, Täuschen

## III) Rechtswidrigkeit

Wie Begehungsdelikt; indiziert, außer Anlass zur Prüfung von Rechtfertigungsgründen

## IV) Schuld

### 1) Vorsatz, Fahrlässigkeit

Wie bei Begehungsdelikt

### 2) Zumutbarkeit

Die h.M. erkennt beim Unterlassungsdelikt die Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens als Entschuldigungsgrund an.

- Bsp.: - Echtes Unterlassungsdelikt  
Der Passant A springt nicht ins eiskalte, reißende Wasser, um B zu retten.  
- Unechtes Unterlassungsdelikt  
Der Skipper der sinkenden Yacht nimmt selbst die Rettungsjacke, gibt eine noch seinem Co-Skipper und lässt die anderen schwimmen.

Hinweis: § 34 nein  
§ 35 nein  
Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens



## V) Strafausschließungs-, Strafaufhebungsgründe, Absehen von Strafe, Prozessvoraussetzungen

(wie Begehungsdelikt oben B IV)

### Leseprogramm

- Alpmann + Schmidt, ATI, S. 205 – 240
- Hemmer/Wüst, ATI, S. 106 – 118
- Haft
- Kindhäuser
- Roxin

## Aufbauschema: Unterlassungsdelikt

### **Echtes Unterlassungsdelikt**

#### I) Tatbestand

- 1) Objektive Tatbestandsmerkmale
- 2) Ungeschriebene Tatbestandsmerkmale  
tatsächliche Möglichkeit des gebotenen Tuns
- 3) Hypothetische Kausalität

#### II) Rechtswidrigkeit

Indiziert, es sei denn Anlass zur Prüfung von Rechtfertigungsgründen

#### III) Schuld

- 1) Vorsatz, Fahrlässigkeit
- 2) Entschuldigungsgründe
- 3) Zumutbarkeit normgemäßen Verhaltens

#### IV) Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe, Absehen von Strafe

wie oben B IV

## **Unechtes Unterlassungsdelikt**

### I) Tatbestand

- 1) Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges
- 2) Nichthandlung trotz gebotener Handlung
- 3) Hypothetische Kausalität
- 4) Objektive Zurechnung
- 5) Garantenstellung
- 6) Entsprechensklausel

### II) Rechtswidrigkeit

Indiziert, es sei denn Anlass für Rechtfertigungsgründe

### III) Schuld

- 1) Vorsatz, Fahrlässigkeit
- 2) Besondere subjektive Elemente
- 3) Zumutbarkeit normgemäßen Verhaltens

### IV) Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe, Absehen von Strafe

wie oben B IV

## F. Sonderdelikte

### I) Begriff

Delikte, die nur von einer Person begangen werden können, die zum gesetzlich umschriebenen Personenkreis gehört.

1) Personen- und Sachbegriffe, § 11

- Amtsträger
- Richter
- für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter

2) Sonstige Tatbestände und Täter mit besonderen Merkmalen

- Berufsheimnisträger, § 203
- Träger umweltrechtlicher Pflichten, §§ 325 ff

### II) Echte Sonderdelikte

Die Stellung des Täters hat strafbegründende oder strafmildernde Bedeutung.

- § 14
- § 266b
- §§ 331 ff
- § 339
- § 344
- § 247

Für Teilnehmer ist § 28 I zu beachten.

### III) Unechte Sonderdelikte

Die Stellung des Täters hat nur strafscharfende Bedeutung.

- § 120 II
- § 133 III

- § 258a
- § 340

Für Teilnehmer ist § 28 II zu beachten.

### Leseprogramm

- Alpmann + Schmidt, AT I, S. 31 – 33
- Hemmer/Wüst, AT I, S. 33f

Aufbauschema: Sonderdelikte (nach Hemmer/Wüst)

I) Tatbestand

- 1) Echtes Sonderdelikt
  - a) Tatbestand
  - b) Strafbegründung durch Stellung des Täters
- 2) Unechtes Sonderdelikt
  - a) Tatbestand
  - b) Strafschärfung durch Stellung des Täters

II) Rechtswidrigkeit

wie Vorsatz-, Fahrlässigkeitsdelikt

III) Schuld

wie Vorsatz-, Fahrlässigkeitsdelikt

IV) Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe, Absehen von Strafe

wie Vorsatz-, Fahrlässigkeitsdelikt

V) Prozessvoraussetzungen

wie Vorsatz-, Fahrlässigkeitsdelikt

## G. Der Versuch

### I) Verwirklichungsstufen der Tat

Jede vorsätzliche Straftat durchläuft mehrere Stufen der Willensvermittlung.

#### 1) Planung

Entschluss; geistige Vorwegnahme zukünftigen Handelns.  
Regelmäßigkeit nicht strafbar. Ausnahme § 30 I, II

- Bsp.:
- Der Kassierer einer Partei entschließt sich, ihm anvertrautes Geld auf sein Konto in der Schweiz zu transferieren.
  - A erklärt sich gegenüber B bereit, den unliebsamen Aufsichtsratsvorsitzenden C des Unternehmens zu beseitigen.

#### 2) Vorbereitung

Im Stadium der Vorbereitung schafft der Täter die Voraussetzungen für die Durchführung der Tat. Auch dies ist grundsätzlich straflos.

Ausnahmen:

- §§ 83, 87, 98, Staatsschutzdelikte
- § 149, Geldfälschung
- § 243a III, Verschleppung
- § 316a IV, Angriff auf den Luft-, Seeverkehr

- Bsp.:
- Der Kassierer der Partei eröffnet ein Konto in der Schweiz.
  - A verschafft sich eine Pistole, um den Aufsichtsratsvorsitzenden C zu erschießen.

Hinweis: § 53 WaffG

### 3) Vollendung

Vollendet ist eine Straftat, wenn alle Merkmale des Tatbestandes erfüllt sind.

Bsp.: - Der Bankmitarbeiter vereinnahmt das Bargeld; später wird der Vorgang aufgedeckt.

### 4) Beendigung

Liegt vor, wenn das Tatgeschehen über die Tatbestandserfüllung hinaus seinen tatsächlichen Abschluss gefunden hat.

Bsp.: - Der Kassierer holt unentdeckt das Geld wieder ab.  
- B verkauft seine Pistole wieder.

## II) Strafbarkeit des Versuchs

Gem. § 23 I ist der Versuch nur strafbar bei Verbrechen (§ 12 I) oder bei Vergehen, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. Gem. § 23 II kann der Versuch milder bestraft werden.

## III) Vorprüfung, Vollendung

Die Nichtvollendung muss vorliegen. Fehlen der Vollendung ist dann gegeben, wenn der Unrechtstatbestand nicht oder nicht vollständig erfüllt ist. Worin der Mangel der Tatbestandserfüllung besteht, ist gleichgültig, z.B. Untauglichkeit des Mittels, des Objekts oder des Täters selbst.

Bsp.: - Der Kassierer trifft mit dem Geld in der Schweizer Bank ein, trifft aber den eingeweihten Bankvorstand nicht an und reist wieder ab.  
- B schießt C statt in den Kopf in den Arm.

Vollendung entfällt auch, wenn der eingetretene Erfolg den Täter obj. oder subj. nicht zugeordnet werden kann, z.B. bei wesentlicher Abweichung im Kausalverlauf.



- Bsp.: - Der Kassierer schickt mit dem Geld seinen Fahrer, der mangels ausreichender Legitimation vom Bankvorstand zurückgewiesen wird. Daraufhin fährt der Fahrer aus eigenem Entschluss auf dem Rückweg in Liechtenstein vorbei und erledigt das Geldgeschäft.
- B schießt auf C und verletzt ihn nur. Durch einen Behandlungsfehler des Arztes stirbt C.

## IV) Tatentschluss

Grundlage jeden Versuchs ist der Tatentschluss. Dieser liegt vor, wenn der Täter alle obj. Tatbestandsmerkmale erfüllt, vorsätzlich handelt und die sonstigen auf der Schuldebene geforderten Voraussetzungen erfüllt.

### 1) Wille zur Tatvollendung

Der Täter muss sämtliche Tatbestandmerkmale erfüllen wollen. D.h. er muss den Willen zur Tatvollendung haben.

- Bsp.: - Der Kassierer will das Geld überhaupt nicht in der Schweiz anlegen. Er spiegelt das aus Imponiergehabe seinen Freunden nur vor.
- A schießt an C absichtlich vorbei, um ihn nur zu erschrecken.

### 2) Unbedingter Tatentschluss

Der Tatentschluss muss unbedingt und endgültig sein. Tatgeneigtheit genügt nicht. Der Gedanke zur Tatbegehung reicht nicht aus.

- Bsp.: - Der Kassierer reist mit dem Geld in die Schweiz, um auszukundschaften, welche Möglichkeiten zur Kapitalanlage bestehen. Er denkt, wenn er etwas Geeignetes finde, schlage er spontan zu.
- A legt sich mit der Pistole auf die Lauer, ist aber noch nicht entschlossen, auf C zu schießen. Dieser war am Vortag so überzeugend im TV.

## V) Untauglicher und abergläubischer Versuch

### 1) Untauglicher Versuch

#### a) Begriff

Er beruht auf einer Irrtumssituation. Der Täter nimmt tatsächlich nicht vorliegende Umstände an. Würden sie vorliegen, wäre Strafbarkeit gegeben (sog. umgekehrter Irrtum). Tatentschluss besteht, daher nicht § 16.

Bsp.: - A will den am Boden liegenden C erschießen. Dieser ist aber schon tot (untaugliches Tatobjekt)  
- A will den C mit Munition KK kurz erschießen. Die Munition ist zu schwach (untaugliches Tatmittel)  
- Der Kassierer glaubt, er sei Beamter im strafrechtlichen Sinn (untaugliches Tatsubjekt)

#### b) Strafbarkeit

Aus § 23 III ist zu entnehmen, dass auch der untaugliche Versuch strafbar ist.

#### c) Ausnahmen

Davon gibt es jedoch Ausnahmen. Strafflos ist der abergläubische/irreale Versuch; gem. § 23 III kann die Strafe gemildert werden oder von der Strafe ganz abgesehen werden.

Bsp.: - Verhexen, Beschwören (strafflos)  
- Abtreibung mit Kamillentee (grober Unverstand).

### 2) Abgrenzung zum Wahndelikt

Beim Wahndelikt nimmt der Täter irrig an, sein richtiges Verhalten verwirkliche einen Strafbestand, der jedoch nur in seiner Einbildung existiert (sog. umgekehrter Verbotsirrtum).

- Bsp.:
- Der Kassierer nimmt an, in der Schweiz sei Ehebruch strafbar und vergnügt sich in Zürich in der Langstraße.
  - Der Kassierer fertigt eine so schlechte Fotokopie einer echten Urkunde, dass jedermann die Unechtheit erkennt.

## VI) Unmittelbares Ansetzen

Hier findet die Abgrenzung zur straflosen Vorbereitungshandlung statt.

Text § 22

Die Abgrenzung ist str.

### 1) Formal objektive Methode

Beginn der Handlung erforderlich.

### 2) Subjektive Methode

Es kommt auf die Vorstellung des Täters an.

### 3) Gemischt subjektive-objektive Methode

Versuch liegt dann vor, wenn die Handlung begonnen wurde, die nach der Vorstellung des Täters unmittelbar zur Gefährdung des geschützten Rechtsguts führt.

*Fall 15: Gifffalle (nach Hemmer/Wüst, AT II, S. 19f) Kurzfassung:*

Der überfallene Apotheker A stellt eine Flasche mit Gift bereit, das als Likör getarnt ist, um die erwarteten Einbrecher zu töten. Weil die observierenden Kripo-Beamten nicht eingeweiht waren, wies er diese auf die Tatsache des Giftes hin. Die Kripobeamtinnen forderten ihn auf, die Flasche zu beseitigen, was er zunächst ablehnte, später aber erledigte.

Strafbarkeit des A?

*Fall 16: Münzhändlerfall (nach Hemmer/Wüst, AT II, S. 23f)*

Z erzählt dem A, der Münzhändler M wollte mit einem fingierten Raubüberfall seine Versicherung betrügen. Z überredet den A, ihm bei diesem Überfall gegen Honorar zu helfen. M sei mit allem einverstanden. A durfte dies aber bei dem Überfall nicht zu erkennen geben, dass er vom Einverständnis des M wisse. M wusste aber tatsächlich von nichts. Er wurde überwältigt und in den Keller geworfen.

Strafbarkeit des A?

## VII) Rücktritt vom Versuch

Text § 24

Nach h.M. ist der Rücktritt gem. § 24 persönlicher Strafaufhebungsgrund.

### 1) Fehlgeschlagener Versuch

Liegt vor, wenn der Täter nach seiner Vorstellung oder objektiv den Erfolgseintritt nicht mehr herbeiführen kann. Ein Rücktritt kommt nicht in Betracht.

Bsp.: - Der Kassierer weiß nicht, dass sich die Bankgesetze in der Schweiz geändert haben und die Herkunft der Gelder erläutert werden muss. Er kehrt unverrichteter Dinge in die BRD zurück.  
- A lauert C auf, dieser kommt aber nicht mehr. Er ist anderweitig verstorben.

### 2) Unbeendeter und beendeter Versuch

Für die Frage, welche Rücktrittsregelung des § 24 I in Betracht kommt, ist Klärung erforderlich, ob ein beendeter oder unbeendeter Versuch vorliegt.

#### a) Unbeendeter Versuch

Wenn der Täter noch nicht alles getan hat, was nach seiner Vorstellung zur Vollendung notwendig ist.

Bsp.: - Der Kassierer betritt in der Schweiz die Empfangshalle und lässt sich beim Vorstand melden. (Bis dahin unbeendet, weil zur Erfüllung noch weitere Teilakte fehlen.)

b) Beendeter Versuch

Wenn der Täter alles getan hat, was nach seiner Vorstellung von der Tat zur Herbeiführung des Erfolges notwendig oder ausreichend ist.

Bsp.: - Der Vorstand der Schweizer Bank ist nicht anwesend. Der Kassierer hinterlässt im Sekretariat die Geldtasche. (Bis dahin beendet, weil zur Erfüllung sein weiteres Mitwirken nicht mehr erforderlich ist.)

3) Rücktritt von unbeendeten Versuch

Text § 24 I 1, 1. Alt.

a) Rücktrittshandlung

Aufgeben der weiteren Tatausführung

Bei mehreren tateinheitlichen Delikten kann der Täter auch nur von einem Delikt zurücktreten. Der Rücktritt ist teilbar (str.)

Bsp.: - Als A dem C mit gezogener Pistole gegenübersteht, verlässt ihn der Mut, er beraubt C nur.

Hinweis: §§ 211, 24 I 1, 1. Alt., 249, 250 II Nr. 1

b) Freiwilligkeit

Reue, Mitleid, Selbstbesinnung, Scham, Angst vor Strafe, Vorhalt eines Komplizen; Rücktritt muss autonom vom Täter veranlasst sein, nicht durch zwingende Hinderungsgründe.

Bsp.: - Der Kassierer kehrt vor der Grenze aus Selbstbesinnung um.

- Der Kassierer sieht, dass am Grenzübergang Basel jedes Fahrzeug genau überprüft wird.

4) Rücktritt vom beendeten Versuch

Text § 24 I 1, 2. Alt.

a) Rücktrittshandlung

Die Rücktrittshandlung besteht hier im Verhindern der Vollendung. Es wird verlangt, dass der Täter bewusst und gewollt eine neue Kausalkette in Gang setzt, die für das Ausbleiben des Erfolgs ursächlich ist.

Bsp.: - Als der Geldkoffer bereits übergeben ist, verlangt ihn der Kassierer zurück.

b) Freiwilligkeit

wie oben 3)b)

5) Rücktritt vom beendeten, untauglichen Versuch

Text § 24 I 2

Rücktritt vom obj. misslungenen Versuch (untauglichen Versuch)

a) Solange dies der Täter noch nicht erkannt hat oder

b) das Ausbleiben des Erfolgs durch Rettungshandlungen Dritter erfolgt.

6) Rücktritt bei mehreren Tatbeteiligten

Text § 24 II

Der Rücktritt kommt nur dem Tatbeteiligten zugute, der in eigener Person zurücktritt. Unter mehreren Tatbeteiligten sind Mittäter, Anstifter und Gehilfen zu verstehen.

a) Kein fehlgeschlagener Versuch

Nach h.M. ist ein Rücktritt vom fehlgeschlagenen Versuch nicht möglich. Zum fehlgeschlagenen Versuch vgl. oben VII)1).

b) Voraussetzungen nach § 24 II

aa) § 24 II 1 verlangt freiwillige Verhinderung der Tatvollendung, also Vernichtung des Tatbeitrages.

Bsp.: - Der Kassierer handelt mit seinem Stellvertreter. Als sie in der Schweiz die Bank betreten, bekommt K, der das Bargeld mit sich führt Bedenken und kehrt um.

bb) § 24 II 2, 1. Alt. verlangt ein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung der Tat zu verhindern.

Bsp.: - Der Kassierer übergibt dem Bankvorstand das Bargeld. Dieser sagt Prüfung zu. Danach kommen K Bedenken, er verlangt das Geld zurück. Die Bank hätte aber wegen der neuen Rechtslage ohnehin das Geld nicht angenommen.

cc) § 24 II 2, 2. Alt. regelt den Fall, dass der tatbestandliche Erfolg ohne Zutun des Täters eintritt.

Bsp.: - Der Kassierer bekommt in der Bank Bedenken und reist ab. Sein Stellvertreter eignet sich das Geld an.

## VIII) Sonderfälle

### 1) Rücktritt vom Unterlassungsversuch

Nach h.M. ist für das Unterlassungsdelikt Rücktritt durch aktives Tun erforderlich. Je nach Gefährdungsgrad kommt § 24 I 1, 1. Alt. zur Anwendung, wenn nach Vorstellung des Täters die Rettungshandlung noch möglich ist, oder § 24 I 1, 2. Alt. wenn Nachholung erfolglos wäre, der Erfolgseintritt aber durch eine andere Handlung verhindert wird.

### 2) Rücktritt bei mittelbarer Täterschaft

Rücktritt macht Anweisung an Werkzeug erforderlich, die Tat zu verhindern. Rechtliche Beurteilung erfolgt nach § 24 II (str.).

### 3) Rücktritt bei Unternehmensdelikten

Bei den Unternehmensdelikten scheidet ein Rücktritt schon begrifflich aus, da nach § 11 I Nr. 6 der Versuch der Vervollendung gleichgestellt ist. Bei einzelnen Tatbeständen gibt es allerdings die Möglichkeit der tätigen Reue (z.B §§ 83a, 158).

#### Leseprogramm:

- Alpmann + Schmidt, AT 2
- Hemmer/Wüst, AT 2, S. 1 – 39



Aufbauschema: Versuch (nach Hemmer/Wüst)

Vorprüfung

- 1) keine Vollendung
- 2) Strafbarkeit des Versuchs, § 23 I

I) Tatbestand

- 1) Unmittelbares Ansetzen, § 22
- 2) Obj. Strafbarkeitsverwirklichung

II) Rechtswidrigkeit

wie beim Begehungsdelikt

III) Schuld

- 1) Tatentschluss
- 2) Subj. Tatbestandsmerkmale

IV) Strafaufhebungsgründe, Absehen von Strafe

- 1) Strafbefreiender Rücktritt (eigenes Schema unten)
- 2) Untauglicher Versuch, § 23 III

V) Prozessvoraussetzungen

wie beim Begehungsdelikt

Aufbauschema: Rücktritt nach § 24 I (nach Hemmer/Wüst)

I) Kein fehlgeschlagener Versuch

II) Rücktrittsvoraussetzungen

- 1) Unbeendeter Versuch, § 24 I 1, 1. Alt.
  - a) Aufgeben der weiteren Tatausführung
  - b) Freiwilligkeit
- 2) Beendeter Versuch
  - a) § 24 I 1, 2. Alt.
    - Verhinderung der Vollendung
    - Freiwilligkeit
  - b) Untauglicher Versuch, § 24 I 2
    - ernsthaftes Bemühen und Nichtvollendung
    - Freiwilligkeit

Aufbauschema: Rücktritt nach § 24 II (nach Hemmer/Wüst)

I) Kein fehlgeschlagener Versuch

II) Rücktrittsvoraussetzungen

- 1) Freiwillige Verhinderung der Vollendung, § 24 II 1
  - Verhinderung der Tatvollendung
  - Freiwilligkeit
- 2) Freiwilliges, ernsthaftes Bemühen, § 24 II 2, 1. Alt.
  - Ernsthaftes Bemühen
  - Freiwilligkeit
- 3) Freiwilliges, ernsthaftes Bemühen, Erfolgseintritt unabhängig vom früheren Tatbeitrag, § 24 II 2, 2. Alt.
  - Ernsthaftes Bemühen
  - Freiwilligkeit

## H. Täterschaft und Teilnahme

### I) Beteiligungsformen

- 1) Täterschaft
  - a) Alleintäterschaft
    - unmittelbare Täterschaft § 25 I, 1. Alt.
    - mittelbare Täterschaft § 25 I, 2. Alt.
  - b) Mittäterschaft § 25 II
  - c) Nebentäterschaft
- 2) Teilnahme §§ 26, 27
  - a) Anstiftung § 26
  - b) Beihilfe § 27
- 3) strafbarer Versuch der Beteiligung § 30

### II) Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme

- 1) Sonderdelikte, eigenhändige Delikte, Pflichtdelikte

Keine Abgrenzungsprobleme gibt es bei den genannten Delikten, da sie eine bestimmte Täterperson voraussetzen.

- Bsp.:
- Sonderdelikte §§ 331 ff., § 203 I Nr. 1
  - eigenhändige Delikte §§ 153, 315 c
  - Unterlassungsdelikte (Garantenstellung)
  - überschießende Innentendenz (Täter nur der, der die besonderen Absichten hat)

## 2) Abgrenzungsmethoden

Bei Delikten ohne Begrenzung des Täterkreises erfolgt die Abgrenzung nach unterschiedlichen Methoden - die wesentlichen sind:

### a) Formal-objektive Methode:

Täter ist, wer die Ausführung selbst vornimmt.  
Teilnehmer ist, wer die Tatausführung nur unterstützt.

### b) Subjektive Methode (Rspr.)

Täter ist, wer die Tat als eigene will.  
Teilnehmer ist, wer eine fremde Tat veranlassen oder fördern will.

### c) Tatherrschaft

Die h.M. vertritt die Methode der Tatherrschaft - danach ist Täter, wer die Tat beherrscht.

Beherrschen bedeutet vorsätzliches „in-den-Händen-halten“ des Geschehensablaufes in der Weise, den Erfolg als das Werk eines zielstrebig bekennenden oder die Tat mitgestalteten Willens zu wollen.

## III) Alleintäterschaft § 25 I

### 1) Unmittelbare Täterschaft §25 I, 1. Alt.

Unmittelbarer Täter ist, wer in seiner Person die objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht.

### 2) Mittelbare Täterschaft § 25 I, 2. Alt.

Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Hintermann, der die Sachlage richtig erfasst das Gesamtgeschehen kraft seines planvoll denkenden Willens mitbeherrscht, zur Herbei-

führung des Erfolges einen Tatmittler als unwesentliches Werkzeug einsetzt.

Bsp.: Student jur. oec. bittet den Kommilitonen stud. phil., der nicht weiß, was ein Schönfelder ist, sein dickes rotes Buch, das er am Pult der HS vergessen hat, zu holen - er will es sich aneignen und weiß, dass es PDB gehört

a) Tatherrschaft

Kernstück der mittelbaren Täterschaft ist die Tatherrschaft.

Abgrenzung mit den oben unter II) 2) dargestellten Methoden.

b) Sonderdelikt

Beim Sonderdelikt muss der Hintermann die strafbe gründende Eigenschaft besitzen.

c) Eigenhändige Delikte

Hier scheidet idR die mittelbare Täterschaft rein denkgesetzlich.

Ausnahme bei der eidlichen Falschaussage sind §§ 154, 160.

3) Strafbarkeitsmangel beim Werkzeug

Charakteristisch für die mittelbare Täterschaft ist der Umstand, dass das Werkzeug nicht oder nicht voll tatbestandsmäßig, nicht rechtswidrig und schuldlos handelt.

Auf allen 3 Stufen ist Werkzeugstellung möglich.

a) Straflohe Selbstbeschädigung (Tatbestandsebene)

Das Werkzeug handelt nicht oder nicht voll tatbestandsmäßig, z.B. bei Selbstbeschädigung.

Bsp.: A und B wollen gemeinsam den Freitod wählen - A trinkt Gift, B nur Fruchtsaft derselben Farbe. B

wollte A wegen einer neuen Bekanntschaft loswerden. Strafbarkeit des B?

Hinweis: Unterlassung, Begehung? Zeitpunkt der freien Verantwortlichkeit

- b) Rechtmäßiges Handeln des Werkzeuges (Rechtswidrigkeitsebene);

Ein Strafbarkeitsmangel besteht auch dann, wenn das Werkzeug rechtmäßig handelt - es kommt auf die Rechtswidrigkeit beim Hintermann an.

Bsp.: Der Arbeitgeber beschuldigt seinen Arbeitnehmer der Wahrheit zuwider eines schweren Deliktes, wobei er zutreffend annimmt, dieser werde verhaftet.

- c) Schuldloses Handeln des Werkzeuges (Schuldebene)

Das Werkzeug kann auch ohne Schuld handeln, z.B. schuldunfähige Volljährige oder Kinder unter 14 Jahren.

- 4) Sonderfall Schreibtischtäter

Fall Nr. 17 Tötung an der innerdeutschen Grenze  
BGH St 40, 218 = NJW 94, 2703

#### IV) Mittäterschaft § 25 II

Text § 25 II

- 1) Begriff

Jeder Mittäter muss objektiv einen Tatbeitrag leisten.

Die Mittäter müssen subjektiv aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses/-planes handeln - außerdem müssen bei jedem Mittäter die erforderlichen besonderen Merkmale z.B. Zueignungsabsicht, vorliegen.

## 2) Aufbau

Bei Mittäterschaft beginnt man die Prüfung mit dem Tatherrschaftsnächsten z.B. dem Haupttäter;  
nur wenn arbeitsteiliges Vorgehen gegeben ist, wird gemeinsam geprüft.

## 3) Tatbeitrag

Nach der Tatherrschaftslehre muss jeder Mittäter an der Tatherrschaft beteiligt sein - sein Beitrag muss funktionale Bedeutung haben;  
es reicht nicht aus, dass irgendein fördernder Beitrag geleistet wird;  
deutlich sichtbar wird die Tatherrschaft bei mehraktigen Delikten.

Bsp.: A, B und C begehen einen Raub. A bedroht den zu beraubenden mit der Pistole, B schlägt ihn nieder und C nimmt das Bargeld weg

## 4) Gemeinsamer Tatentschluss/- plan

Der Entschluss zur gemeinsamen Tatverwirklichung muss zum allgemeinen Deliktvorsatz hinzutreten.

Im Rahmen der Tatherrschaft muss jeder eine wesentliche Teilaufgabe übernehmen.

Bei der sukzessiven Mittäterschaft ist strittig, ob der gemeinsame Tatentschluss bei Beginn der Tat gefasst werden muss und ob die bis zum Eintritt erbrachten Tatbeiträge dem Eintretenden zugerechnet werden.

Bsp.: A schlägt den B bei einem Raub nieder. C kommt später hinzu, sieht den niedergeschlagenen B, erkennt die Situation und nimmt A gemeinsam das Bargeld weg

Hinweis: BGH rechnet die abgeschlossenen Tatbeiträge dem sukzessiven Mittäter zu.

## 5) Exzess

Der Exzess eines Mittäters wird dem anderen nicht zugerechnet - es gelten §§ 28, 29.

Bsp.: Bei einem gemeinsamen Diebstahl führt ein Mittäter unerkannt für den anderen eine Pistole mit.

Hinweis: §§ 242, 244 I Nr. 1a

## v) Teilnahme

Text §§ 26, 27

Oberbegriff für Anstiftung und Beihilfe

### 1) Grundsatz der Akzessorietät

Teilnahme setzt eine Haupttat gem. § 11 I Nr. 5 voraus.

Die Haupttat muss tatbestandsmäßig und rechtswidrig sein - Schuld muss beim Täter nicht vorliegen.

Bsp.: Kinderkriminalität

### 2) Notwendige Teilnahme

Hier ist begrifflich die Beteiligung mehrerer erforderlich:

- § 121
- § 124
- § 244 I Nr. 2

### 3) Vertreterhaftung

Text § 14

Die beim Vertretenen vorhandenen besonderen persönlichen Merkmale müssen strafbegründend sein - sie fehlen beim Vertreter.

Bsp.: Die Steuerberatungs-GmbH ist dem Mandanten bei der Gläubigerbegünstigung hilfreich.

Hinweis: § 283c



4) Anstiftung  
Text § 26

a) Akzessorietät

Nochmals: Voraussetzung, vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat

b) Bestimmen

Ist gleichzusetzen mit dem Hervorrufen des Tatenschlusses - Ursächlichkeit bzw. Mitursächlichkeit reicht aus;

die hierzu angewendeten Mittel sind gleichgültig - in Betracht kommen Überredung, Aufforderung, Belohnung, Drohung u.ä.;

der ohnehin zur Tat entschlossene kann nicht mehr angestiftet werden (omnimodo facturus);

Hinweis auf Anstiftung/Überstiftung (= Anstiftung zur qualifizierten Form) sowie Umstiftung (= Anstiftung zu einer anderen Tat).

c) Vorsatz

Der Vorsatz des Anstifters muss auf das Hervorrufen des Tatenschlusses beim Täter und die Vollendung der Haupttat gerichtet sein;

die Anstiftung muss sich auf eine bestimmte Haupttat beziehen - diese muss zumindest in den wesentlichen Grundzügen beschrieben sein.

Der agent provocateur (Lockspitzel) will die Vollendung der Tat nicht, er ist deshalb als Anstifter nicht strafbar.

d) Exzess

Der Anstifter haftet nicht für den Exzess des Täters - nur für die Tat, zu der er angestiftet hat.

Bsp.: A stiftet B zu einem Diebstahl bei C an - dieser begeht aber Raub gegenüber C.

e) Keine Vollendung

Bleibt die Haupttat im Versuchsstadium stecken und ist der Versuch strafbar, kommt Anstiftung zum versuchten Delikt in Betracht (nicht versuchte Anstiftung; siehe dazu unten 6b).

5) Beihilfe  
Text § 27

a) Akzessorietät

Nochmals: Voraussetzung, vorsätzliche, rechtswidrige Tat

b) Hilfe leisten

Förderung der Haupttat durch deren physische oder psychische Unterstützung - dabei muss die Hilfe nicht kausal für den Erfolgseintritt sein.

c) Vorsatz

Der Vorsatz muss sich auf die Unterstützung der Tat beziehen - der Gehilfe muss die Vollendung wollen - Mitursächlichkeit reicht aus.

d) Exzess

Der Gehilfe haftet bei einem Exzess des Haupttäters nur für die Tat, die von seinem Vorsatz umfasst war.

e) Keine Vollendung

Bleibt die Haupttat im Versuchsstadium stecken und ist der Versuch strafbar, kommt Beihilfe zur versuchten Tat in Betracht.

6) Versuchte Teilnahme

a) Unterscheidung

Teilnahme an versuchter Tat im Gegensatz zu versuchter Teilnahme.

b) Versuchte Anstiftung § 30 I

Die geplante Haupttat muss ein Verbrechen sein;  
versuchte Anstiftung zu einem Verbrechen;  
Kettenanstiftung (Anstiftung zur Anstiftung).

c) Bereiterklärung § 30 II

d) Rücktritt § 31

Leseprogramm:

- Alpmann u. Schmidt AT II
- Hemmer/Wüst AT II, S. 40-82
- Roxin
- Kindhäuser

Aufbauschema: **Mittäterschaft** (nach Hemmer/Wüst)

I) Tatbestandsmäßigkeit

- 1) Tatbestandsmerkmale
- 2) Zurechnung der Tatbeiträge § 25 II
- 3) eigener Tatbeitrag gemäß Tatplan
- 4) gemeinsame Tatherrschaft

II) Rechtswidrigkeit

III) Schuld

- 1) Vorsatz
- 2) gemeinsamer Tatentschluss/- plan
- 3) besondere subjektive Merkmale

# I. Konkurrenzen

Ob eine Handlung den Tatbestand mehrerer Gesetze verwirklicht und in welchem Verhältnis die einzelnen Tatbestände zueinander stehen, wird durch die sog. Konkurrenz geklärt.

Fragen der Konkurrenz sind vor allem für den Schuldspruch bedeutsam um zu vermeiden, dass dem Täter dasselbe Unrecht mehrfach angelastet wird.

## Unterscheidung, Handlungseinheit/ Handlungsmehrheit

### I) Handlungseinheit, Tateinheit

Ausgangspunkt: mehrere Tatbestände sind verwirklicht

Bei der Sachbearbeitung ist gedanklich zunächst zu prüfen, ob Handlungseinheit oder Handlungsmehrheit vorliegt.

#### 1) Begriff

Handlungseinheit wird mit der Methode der Handlung im natürlichen Sinn bestimmt. Diese Handlung im natürlichen Sinn liegt vor, wenn ein Handlungsentschluss zu einer Willensbetätigung geführt hat. Dies gilt für die Begehungstat in gleicher Weise wie für die Unterlassungstat. Bei Zeitgleichheit ist Handlungseinheit gegeben.

Liegt keine Zeitgleichheit vor, ist dennoch Handlungseinheit gegeben, wenn das gesamte Geschehen auch für einen Willen als zusammengehöriges Tun erkennbar ist. Gelegentlich wird auch auf die räumliche Einheit und/oder den einheitlichen Tatentschluss abgestellt.

Bsp.: A wirft eine Bombe in den Gerichtssaal, dabei werden 2 Menschen getötet und mehrere verletzt

Hinweis: Mord, Körperverletzung, Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion (§ 308)

A setzt seine Trunkenheitsfahrt nach mehreren Unterbrechungen fort.

## Raub, Nötigung und Wegnahme

### 2) Fortgesetzte Tat, Fortsetzungszusammenhang

Eine von der Rspr. entwickelte Figur ist die fortgesetzte Tat, bei der ein einheitlicher Tatentschluss für eine Mehrzahl von Taten (Serientäter) nur wegen eines Tatbestandes verwirklicht werden konnte. Diese Rspr. ist durch Entscheidung des BGH vom 3.5.1994 aufgegeben worden.

### 3) Gesetzeskonkurrenz

Handlungseinheit ist begriffliche Voraussetzung für eine Tateinheit gem. § 52.

Bevor aber Tateinheit geprüft wird, muss nach der Gesetzeskonkurrenz verfahren werden. Gesetzeskonkurrenz klärt, ob von mehreren verwirklichten Straftatbeständen nur der eine oder andere anwendbar ist und die übrigen zurücktreten müssen.

#### Überblick

Gesetzeskonkurrenz besteht in den Fällen von:

- Spezialität
- Subsidiarität und
- Konsumtion

#### a) Spezialität

Liegt vor, wenn ein Straftatbestand begriffsnotwendig alle Merkmale eines anderen enthält.

Bsp.: Raub, Wegnahme und Nötigung  
Diebstahl, besonders schwerer Fall, Diebstahl mit Waffen

**Das speziellere Gesetz geht dem allgemeineren vor.**

#### b) Subsidiarität

Ist dann anzunehmen, wenn ein Gesetz nur hilfsweise für den Fall anwendbar ist, dass nicht schon ein anderes Geltung beansprucht;

Subsidiarität ist im Gesetz manchmal schon selbst geregelt (§ 145 II, 145d, 246, 248b, 265, 265d, 316); z.T. ist die Subsidiarität aus dem Sinnzusammenhang zu entnehmen, z.B. beim konkreten Gefährdungsdelikt zum Erfolgsdelikt (§§ 221, 211).

c) Konsumtion

Liegt vor, wenn ein Gesetz seinem Wesen und Sinn nach ein anderes, dem Wortlaut nach ebenfalls anwendbar so umfasst, dass dieses Gesetz im ersteren aufgeht, regelmäßig und typischerweise die Begehungen zusammenfallen, so dass ihr Unrechts- und Schuldgehalt durch die schwere Deliktsform miterfasst und aufgezehrt wird (str.).

Bsp.: Hausfriedensbruch (§ 123) und Sachbeschädigung an der Wohnungstür (§ 303) werden vom Wohnungseinbruchsdiebstahl §§ 242, 244 I Nr. 3) verdrängt.

Meineid (§ 154) konsumiert uneidliche Falschaussage (§ 153).

Körperverletzung mit Todesfolge konsumiert fahrlässige Tötung.

4) Tateinheit § 52

Ist bei der Sachbearbeitung festgestellt worden, dass Handlungseinheit gegeben ist und ist mit der Gesetzeskonkurrenz der Ausschluss von Tatbeständen vorgenommen, so ist Tateinheit (= Idealkonkurrenz) gegeben.

Text § 52

a) Gleichartige Idealkonkurrenz § 52 I

Wenn durch eine Handlung dasselbe Strafgesetz mehrmals verletzt wird.

Bsp.: Durch einen Bombenwurf werden 5 Menschen verletzt.

b) Ungleichartige Idealkonkurrenz

Wenn durch eine Handlung mehrere verschiedene Strafgesetze verletzt werden.

Bsp.: Durch den Bombenwurf wird ein Mensch verletzt und ein Pkw beschädigt

c) Strafe bei Idealkonkurrenz

Es wird nur auf 1 Strafe erkannt.

Bei ungleichartiger Idealkonkurrenz wird die Strafe aus der schwersten Straftat entnommen.

Bsp.: - Verurteilung nach § 308 in 5 tateinheitlichen Fällen (Bombenwurf s.o.)  
- Sicherung der Beute durch Gewaltanwendung gegenüber Polizeibeamten - Verurteilung nach § 255 in Tateinheit mit § 113

## II) Handlungsmehrheit, Tatmehrheit

Ausgangspunkt: Mehrere Tatbestände sind verwirklicht oder ein Tatbestand ist mehrfach verwirklicht.

1) Begriff

Liegt keine Handlungseinheit vor, so ist durch exklusive Alternativität Handlungsmehrheit gegeben - also wenn bei Betrachtung eines Dritten keine natürliche Einheit, keine Zeitgleichheit, keine räumliche Einheit oder kein einheitlicher Tatentschluss festgestellt werden kann.

Bsp.: A begeht am 1.3. eine Diebstahl und am 1.4. eine Körperverletzung.

B begeht am 1.3. eine sexuelle Straftat an C und am 1.4. eine solche an D.



## 2) Gesetzeskonkurrenz

Handlungsmehrheit ist begriffliche Voraussetzung für Tatmehrheit gem. § 53.

Bevor aber Tatmehrheit geprüft wird, muss nach der Gesetzeskonkurrenz verfahren werden. Im Bereich der Handlungsmehrheit gibt es 2 verschiedene Rechtsfiguren, nämlich:

- Mitbestrafte Vortat (straflose Vortat) und
- mitbestrafte Nachtat (straflose Nachtat)

### a) Mitbestrafte Vortat

Auch straflose Vortat genannt - liegt bei einer Mehrzahl an sich strafbarer Taten vor, wenn der Unrechtsgehalt des früheren Tuns von dem der nachfolgenden Tat mit umfasst wird.

Bsp.: A unterschlägt den Fahrzeugschlüssel, um mit diesem dann das Fahrzeug zu entwenden.

### b) Mitbestrafte Nachtat

Auch straflose Nachtat genannt - liegt vor, wenn die Nachtat zu der vorausgegangenen Tat keinen eigenen Unrechtsgehalt mehr besitzt.

Mit der Nachtat will der Täter den durch die Vortat erlangten Erfolg sichern, ausnutzen oder verwerten.

Bsp.: A hat durch räuberische Erpressung Bargeld erlangt - er wird vom Opfer verfolgt und nötigt dieses zur Umkehr.

B stiehlt einen Gegenstand und vernichtet ihn dann.

## 3) Tatmehrheit

Ist bei der Sachbearbeitung festgestellt, dass Handlungsmehrheit gegeben ist und ist mit der Gesetzeskonkurrenz der Ausschluss von strafloser Vor- bzw. Nachtat vorgenommen.

men worden, so ist Tatmehrheit (= Realkonkurrenz) gegeben.

Text § 53

a) Gleichartige Realkonkurrenz

Liegt vor, wenn dasselbe Strafgesetz durch rechtlich selbstständige Handlungen mehrmals verletzt wird.

Bsp.: sexueller Missbrauch am 1.3 und am 1.4.

b) Ungleichartige Realkonkurrenz

Liegt vor, wenn mehrere Strafgesetze durch mehrere selbstständige Handlungen mehrmals verletzt werden.

Bsp.: Diebstahl am 1.3 und Körperverletzung am 1.4.

c) Strafe bei Realkonkurrenz

Voraussetzung, gleichzeitige Aburteilung - Gesamtstrafenbildung § 54.

Leseprogramm:

- Alpmann u. Schmidt AT II, S. 230-243
- Hemmer/Wüst AT II, S. 97-109
- Roxin
- Kindhäuser

Aufbauschema: **Handlungseinheit/Handlungsmehrheit**

- 1) liegen mehrere Gesetzesverletzungen vor?
- 2) Handlungseinheit oder Handlungsmehrheit?
- 3) Handlungseinheit
  - a) Ausscheiden durch Gesetzeskonkurrenz
    - aa) Spezialität
    - bb) Subsidiarität
    - cc) Konsumtion
  - b) Tateinheit gem. § 52
- 4) Handlungsmehrheit
  - a) Ausscheiden durch Gesetzeskonkurrenz
    - aa) straflose Vortat
    - bb) straflose Nachtat
  - b) Realkonkurrenz gem. §§ 53, 54

## Teil II

# Strafrecht BT (Wirtschaftsstrafatbestände)

## A. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d

- 1) Überblick über den 7. Abschnitt
  - a) Hinweis auf Tatbestände
  - b) Auswahl: §3 132a, 136
  
- 2) Tatbestand 1 - § 132a Missbrauch von Titel pp

### *Beispielfall:*

Der Vorstandsvorsitzende V einer AG in LSA möchte sich mit akademischen Titeln schmücken. Er besitzt keinen Hochschulabschluss und wendet sich daher an einen Promotionsberater, der ihm eine gefälschte Promotionsurkunde beschafft. Mit dieser wendet sich V an eine Hochschule in LSA und erhält einen Lehrauftrag. Er nennt sich jetzt: „Privatdozent Dr. phil.“.

Abwandlung nach BGH St 31, 62: Bei einem Vorstellungsgespräch privater Natur bezeichnet er sich einmal als Dr. phil.  
Wie hat sich V strafbar gemacht?

**Rechtsgut** ist nicht der Schutz berechtigter Inhaber, sondern der Schutz der Allgemeinheit vor dem Auftreten von Personen mit unbefugtem Gebrauch.

- a) Tatbestand
  - aa) Abs. 1 Nr. 1
    - *Inländische Amtsbezeichnung*  
Gesetzlich, d.h. förmlich in der Besoldungsordnung festgesetzte Bezeichnung für ein öffentlich übertragbares Amt.  
  
Bsp.: Landrat, Stadtbaurat, Professor
  
    - *Inländische Dienstbezeichnung*  
Nach § 9 Beamtenlaufbahn-VO vorgesehene Bezeichnung vor endgültiger Anstellung.  
  
Bsp.: Referendar, Inspektoranwärter

- *Ausländische Amts- oder Dienstbezeichnung*  
Es gilt entspr. wie oben.

Bsp.: Staatsrat (Schweiz)

- *Inländische akademische Grade*  
Sind nach dt. Hochschulrecht verliehene Bezeichnungen.

Bsp.: Dipl.Kfm., Dr.

- *Akademische Titel*  
Sind nach dt. Hochschulrecht verliehene Bezeichnungen.

Bsp.: Professor, Privatdozent

- *Ausländische akademische Grade*  
Bedürfen nach § 2 AkaGrG der Gestattung durch Minister.

Bsp.: Dr. (Beijing)

- *Ausländische akademische Titel*  
s.o.

bb) Abs. 1 Nr. 2  
- *Abschließende Aufzählung*

cc) Abs. 2  
- *Verwechslungsmöglichkeiten*

Bsp.: Dipl.- Kosmetikerin, Konsul von Silwanien

dd) *Führen*  
Gegenüber der Umwelt aktive Inanspruchnahme der Titel im sozialen Leben, wobei Interessen der Allgemeinheit berührt werden müssen (BGH St 31, 62)  
das bloße Dulden genügt nicht;  
s.o. Rechtsgut.

- ee) *Unbefugt*  
Wenn Titel nicht oder nicht ordnungsgemäß verliehen wurde;  
Unbefugt ist das Führen, wenn der Titel erschlichen wurde - auch wenn behördliche Gestattung vorliegt.
  
- b) Schuld
  - aa) Vorsatz, bedingter genügt
  - bb) Tatbestandsirrtum, wenn der Täter Umstände annimmt, die ihn berechtigen würden
  - cc) Verbotsirrtum, wenn Sachverhalt vom Täter falsch beurteilt wird
  
- c) Konkurrenzen
  
- d) Hinweise zur Falllösung
  - aa) Privatdozent; § 48 HSG LSA Habilitation erforderlich
  - bb) Dr. phil.; PromotionsO der Hochschulen mit Promotionsrecht
  
- 3) Tatbestand 2 - § 136 Verstrickungsbruch, Siegelbruch

*Beispielfall:*

A hat gegen die B-GmbH einen vollstreckbaren Titel erwirkt und dem Gerichtsvollzieher einen Vollstreckungsauftrag erteilt. Der GV hatte mehrfach vergeblich versucht die Betriebsräume zu betreten; er geht daher gegen die B-GmbH gem. § 758 ZPO vor als diese gerade Betriebsferien hat. Eine Zuziehung von Zeugen gem. § 759 ZPO erfolgte nicht. Der GV bringt Pfandsiegel an mehreren PCs an, die der GF der B-GmbH bei Wiederaufnahme der Arbeit entfernt/ entfernen lässt, weil die Geräte geleast sind. Strafbarkeit des GF bzw. der Mittäter?  
(nach BGH St 5, 93)

**Rechtsgut** ist der Schutz der dienstlichen Akte an Sachen, deren Herrschaftsgewalt durch Verstrickung oder Siegelung zum Ausdruck kommt.

a) Tatbestand

aa) Abs. 1

- *Sache*, nur körperliche Gegenstände, einschließlich der unbeweglichen - nicht Forderungen und Rechte

- *Pfändung*

Muss sich auf Sachen beziehen; Arrestvollziehung ist eingeschlossen, §§ 808 ff. ZPO sind anzuwenden; Kenntlichmachung durch Anbringung des Pfandsiegels (§ 808 II ZPO).

- *Beschlagnahme*

Ist gegenüber der Pfändung der allgemeinere Begriff; bedeutet zwangsweise Bereitstellung einer Sache zur Verfügung einer Behörde zur Sicherung privater oder öffentlicher Belange.

- Pfändung und Beschlagnahme müssen formal ordnungsgemäß durchgeführt worden sein.

Werden wesentliche Formfehler begangen, wie z.B. keine sichtbare Anbringung von Pfandsiegeln, Verstoß gegen die Zuziehung von Zeugen (§ 759 ZPO) so fehlt es an Tatbestandsmäßigkeit.

- *Zerstörung*

Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit

- *Beschädigung*

Verletzung der Substanz, der äußeren Erscheinung oder der Form, wodurch die Brauchbarkeit zu ihrem bestimmten Zweck beeinträchtigt wird

- *Unbrauchbarmachung*

So verändern, dass der Zweck nicht mehr erfüllt werden kann, z.B. Löschen eines Tonbandes, einer Diskette.



- *Entziehung auf andere Weise*  
Beiseiteschaffung (Entziehung), z.B. durch Verbringung an einen anderen Ort; Verstecken; Ersetzung der Pfandsache durch eine minderwertige
- *Verstrickung*  
Ist die Folge der staatlichen Beschlagnahme, durch welche die Verfügungsmacht des Staates über den beschlagnahmten Gegenstand begründet wird.

bb) Abs. 2

- *Siegel*  
Amtliches Zeichen zur Kenntlichmachung, Sicherung und Beweisführung;  
es ist ein inländisches Dienstsiegel erforderlich - ausländische Siegel (z.B. Zoll-Plombe) nur, wenn durch völkerrechtliche Verträge ausländische Rechtsgüter den inländischen gleichgestellt werden.
- *Beschädigung*  
s.o. aa) sofern Zweck der Siegelung gefährdet wird
- *Ablösen*  
iSv Entfernen
- *Unkenntlichmachung*  
Zweck der Siegelung beseitigen, z.B. Überkleben, Überdecken
- *Anlegung*  
Herstellung einer Befestigung
- *Beschlagnahme*  
s.o. aa)
- *Verschließen, Kennzeichnen*  
z. B. Plomben, Siegel, Siegellack  
z. B. Lebensmittel, Blutproben

- *Unwirksammachen des Verschlusses*

z.B. ohne Veränderung des Siegels auf versiegelter Baustelle weiterbauen; Einstieg durch Fenster bei versiegelter Tür

Schutzbereich:

**Rechtsgut** ist der Schutz der dienstlichen Akte an Sachen, deren Herrschaftsgewalt bei Abs. 1 in der Verstrickung, bei Abs. 2 im Siegel zum Ausdruck kommt.

- b) Rechtswidrigkeit Abs. 3  
Die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung (Abs. 3) ist kein Tatbestandsmerkmal und auch keine Strafbarkeitsbedingung sondern Rechtfertigungsgrund (Tröndle/Fischer § 136 Rz 11).

Regelung wie in § 113 III.

- c) Schuld  
Der Vorsatz muss sich auf die Entziehung der Verstrickung bzw. die Herbeiführung der Unwirksamkeit beziehen.

Abs. 3 mit Verweis auf § 113 IV ist eine Sonderregelung gegenüber dem Verbotsirrtum.

Schuldausschließungsgrund bzw. Strafmilderung.

- d) Konkurrenzen  
Tateinheit zwischen Abs. 1 und Abs. 2 möglich;  
ferner mit §§ 113, 133, 242, 246, 263, 288, 289, 304.

## B. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereiches

- 1) Überblick über den 15. Abschnitt  
§§ 201 - 206
- 2) Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes § 201

### *Beispielfall:*

Die A-GmbH, die ein Call-Center betreibt ist insbesondere mit tel. Kundenbetreuung und Kundenakquisitionen beschäftigt. Um ihre Mitarbeiter überwachen, anleiten und weiterbilden zu können, wurde vom GF ein EDV-Programm auf die Tel.-Anlage aufgeschaltet, das ein Zuhören der Tel.-Gespräche ermöglicht.  
BGHZ 27, 284; BGH St 14, 358; 19, 193, 332

**Rechtsgut** ist die Person in ihrer Privatsphäre und zwar in der Vertraulichkeitssphäre, in der die Unbefangenheit der menschlichen Kommunikation gesichert werden soll

- a) Tatbestand

### **Abs. 1**

#### *- Nichtöffentlich gesprochenes Wort*

Nicht an die Öffentlichkeit gerichtet; nicht notwendig vertraulich oder unter 2 Personen; durch persönliche und sachliche Beziehungen abgrenzbarer Personenkreis, wahrnehmbare Gedankenäußerung jeglichen Inhalts.

#### *- Eines anderen*

Jeder andere, auch Eheleute, Arbeitnehmer, Kinder; wenn diese zum Abhörenden, zu einem Dritten spricht oder auch nur auf ein Tonband spricht; nicht Aufnahme eigener Aussprache/Rede.

#### *- Vertraulichkeit wird nicht vorausgesetzt*

#### *- Aufnahme auf Tonträger*

Jede technische Art, Tonband, CD.

- *Gebrauchmachen*  
Vorspielen vor sich selbst, Überspielen auf andere Tonträger, Vorspielen vor Dritten.

- *Zugänglichmachung*  
Zugriff durch beliebigen Dritten ermöglichen.

## **Abs. 2**

- *Nicht zu seiner Kenntnis bestimmt*  
Für Dritten bestimmt.

- *Abhörgerät*  
Jede technische Einrichtung, Mikrophone, Anzapfen; nicht hierher gehören eingebaute Mithörlautsprecher, da Fernsprechteilnehmer mit Einbeziehung Dritter rechnen muss.

- *Abhören*

- *Öffentliche Mitteilung*  
Mitteilung, wonach unbestimmt viele Personen Kenntnis nehmen können.

- *Wortlaut oder wesentlicher Inhalt*  
Zugriff durch beliebigen Dritten ermöglichen.

- *Bagatellklausel Abs. 2, S. 2*  
Rechtsgut ist die Person in ihrer Privatsphäre; Unbefangenheit der menschlichen Kommunikation, berechtigtes Interesse zur Verhinderung von Bloßstellung; Mitteilungen lapidaren Inhalts, wie z.B. Wetter etc. fallen unter die Bagatellklausel.

b) Rechtswidrigkeit

- *Unbefugt*  
Ohne gesetzliche Erlaubnis.

- *Einwilligung*  
Scherzanrufe geben keinen Anlass zu mutmaßlicher Einwilligung (Hörfunk, TV).

- *Überragende öffentliche Interessen*  
Güterabwägung (BGH Z 73, 124); Abhöraffaire (CDU ./.  
Stern).

- *Notwehr, rechtfertigender Notstand*  
Abwehr krimineller Anrufe.

c) Schuld  
- Irrtum über Befugnis ist Verbotsirrtum

d) Konkurrenzen  
Die Begehungsformen von Abs. 1 und Abs. 2 stehen in Tateinheit; Tateinheit auch mit §§ 94 ff., 185, 353b, 206.

e) Einziehen §§ 201 V, 74a

### 3) Ausspähen von Daten § 202 a

*Beispielfall:*

Die EDV-Abteilung der A-GmbH & Co. KG stellt fest, dass ein junger MA von seinem Rechner aus als Hacker tätig ist. Der GF macht sich das zunutze und bittet den Hacker in das EDV-System eines Konkurrenten einzudringen und Konstruktionspläne/Kundenlisten zu verschaffen.

Wie haben sich die Beteiligten strafbar gemacht?

**Rechtsgut** ist der Geheimnisbereich und das Interesse, die in Daten verkörperten Informationen vor unbefugten Zugriff zu schützen, vor allem dass Datenbestände und Programme durch Spionage ausgebeutet werden.

a) Tatbestand

**Daten Abs. 2**

- *es brauchen keine personenbezogene zu sein*

- *es brauchen keine Geheimnisse zu sein*

elektronisch, magnetisch sonst nicht wahrnehmbar;

künstlich wahrnehmbar mit Mikroskop, Verstärker, Sensor, Bildschirm, Drucker;

nicht Lochkarten, da sinnlich wahrnehmbar

- *Gespeichert*

Zur Weiterverwendung gespeichert, aufgenommen oder aufbewahrt;  
vor allem digital übertragbare Informationen und optische und akustische Speichermedien.

- *Übermittelt werden*

Jede Weiterleitung, insbesondere im Online-Verkehr von Rechner zu Rechner innerhalb eines Netzwerkes oder über Fernmeldewege.

- *Oder sonst*

z.B. CD-ROM oder künftige Speichermedien

- *Nicht für ihn bestimmt*

§ 202a ist keine Urheberschutzvorschrift - er schützt nicht Urheberrechte des Software-Herstellers an dem zu Eigentum oder Nutzung übergebenen Programm;  
man muss sich Daten nicht mehr verschaffen - Kopiersicherungen sind keine Zugangs-Sicherungen.

- *Gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert*

Interesse an Geheimhaltung durch geeignete Zugangssicherung;  
Täter muss die Sicherung erkennen können z.B. Passwörter:

- *Verschaffen*

Kopieren, Kenntnis nehmen;  
der Hacker will sich nicht verschaffen - er will nur eindringen.

b) Rechtswidrigkeit

- *Unbefugt*

Einwilligung; Einwilligung nach § 41 BDSG genügt nicht, weil § 202a keine Datenschutznorm ist.

- c) Schuld  
Bedingter Vorsatz genügt;  
irrt der Täter darin, dass die Daten für ihn bestimmt sind;  
so kommt Tatbestandsirrtum in Betracht;  
Teilnahme ist möglich;  
der Versuch ist strafbar.
  
  - d) Konkurrenzen  
Tateinheit mit §§ 123, 242, 246, 17 UWG möglich
- 4) Hinweise
- § 303a
  - § 303b
  - § 305a

## C. Betrug und Untreue

- 1) Überblick über den 22. Abschnitt
  - a) Hinweis auf Tatbestände
  - b) Auswahl: §§ 263, 263 a, 264, 264 a, 265 a
- 2) Tatbestand 1 - § 263 Betrug

### Beispielfall:

Bei Durchsicht seiner Kontoauszüge stellt A fest, dass sein zuvor leeres Girokonto aufgrund einer Fehlbuchung einen Kontostand von 5.000.000 € ausweist, die für eine X-GmbH bestimmt waren. A hebt einen Betrag i.H.v. 4.000.000 € ab und überweist den Rest an einen Gläubiger.

Strafbarkeit des A?

**Rechtsgut:** = das Vermögen in seiner Gesamtheit als Inbegriff aller wirtschaftlichen Güter. Vermögensdelikt, das nicht eine Täuschung an sich, sondern nur die vermögensschädigende Täuschung mit Strafe bedroht.

- a) Tatbestand  
Überblick:
  - Täter nimmt Täuschungshandlung vor
  - ruft dadurch Irrtum bei einem anderen hervor
  - erreicht dadurch Verfügung und
  - schädigt damit Vermögen
  - zwischen allen Gliedern dieser Kette besteht Kausalität
- aa) Tatsachen  
Gegenwärtige Verhältnisse oder vergangene Verhältnisse, die dem Beweis zugänglich sind, zukünftige Verhältnisse ausnahmsweise, wenn als Tatsache (z.B. Zahlungsunfähigkeit) dargestellt, auch innere Tatsachen kommen in Betracht (z.B. Zahlungsunwilligkeit), bloße Werturteile sind keine Tatsachen.



- Bsp.: - Beschaffenheit einer Sache  
- Behauptung Listenpreis  
- Kreditwürdigkeit

bb) Täuschung

Positives Tun oder pflichtwidriges Unterlassen, das objektiv irreführt oder einen Irrtum unterhält und damit auf die Vorstellung eines anderen einwirkt.

Täuschung kann ausdrücklich erfolgen oder durch schlüssiges Verhalten.

- Vorspiegeln falscher Tatsachen  
Behauptung von Tatsachen, die in Wirklichkeit nicht gegeben sind

- Bsp.: - Einsetzen falscher Posten in Rechnung  
- Berechnung zu hoher Umzugskosten  
- falsche Spesenabrechnung

- Vorspiegeln durch schlüssiges Verhalten  
(Verkehrsanschauung; stillschweigende Erklärung)

- Bsp.: - Austausch von Preisschildern + Vorlage an der Kasse im SB-Laden  
- Manipulation des km-Zählers/ Betriebsstundenzählers  
- Blindenware zu überhöhten Preisen, wenn verschwiegen wird, dass er den Blinden nicht zugute kommt  
- Abheben von Guthaben aufgrund Fehlbuchungen (vgl. im einzelnen Wessels/Hilbenkamp Strafrecht BT/2 S. 251)  
- Hingabe ungedeckter Schecks

- Entstellung wahrer Tatsachen  
(Veränderung des Gesamtbildes)

- Bsp.: - Präparierung eines Kaufgegenstandes  
(Pkw - Überkleben u. Überstreichen von Löchern)  
- Meissner Porzellan, Verkauf an Japaner

- Unterdrückung wahrer Tatsachen  
(Erklärungen, die bezwecken, der Getäuschte solle etwas Vorhandenes nicht bemerken)  
Scharfe Unterscheidung von Entstellung nicht möglich und notwendig!

Bsp.: - Zahlung mit Falschgeld  
- Neigenbier mit Schaum

- Täuschung durch Unterlassen

### § 13

Unterdrückung wahren Tatsachen  
Garantenstellung zur Aufklärung  
Unterlassen muss dem Tun entsprechen  
Aufklärung muss zumutbar sein  
besonderes Vertrauensverhältnis wird vorausgesetzt

Bsp.: - Fehlbuchungen der Hausbank - Offenbarung ja  
- Schweigen bei Zuvielzahlung - Offenbarung nein  
- Mitteilung durch VN an Versicherung bei Wiederauffinden des Gegenstandes - Offenbarung ja  
- Garantenstellung durch Gesetz - Offenbarung ja  
- Arbeitslosengeldempfänger findet Arbeit  
- AÜG-Verleiher beschäftigt mehr AN als angegeben  
- Eingehungsbetrug

### cc) Irrtumserregung

Selbstständiges Tatbestandsmerkmal

Jeder Widerspruch zwischen Vorstellung und Wirklichkeit.

Wer sich keine Vorstellung macht, kann sich auch nicht irren.

- Erregung von Irrtum  
Einwirken auf Vorstellung des Getäuschten  
Mitverursachung reicht aus

Bsp.: - Lieferanten-/Eingehungsbetrug  
- falsche Angabe bei Leistungen nach dem BSHG oder bei Entgeltersatzleistungen

- Unterhaltung von Irrtum  
Hilfe bei Aufrechterhaltung von Fehlvorstellung durch Bestärken, Vergrößern oder Verlängern, bloße Ausnutzung eines schon bestehenden Irrtums reicht nicht, bloßes Schweigen ist nur bei Garantenstellung tatbestandsmäßig.

Bsp.: - Täter stellt eine Person, die Aufklären will als Lügner dar  
- Verkäufer bestätigt dem Käufer in der fehlerhaften Ansicht ein Objekt sei ein Original

- Prozessbetrug  
Hinweis auf § 138 ZPO; Beweislast; Bestreiten, wahrheitswidrige Angaben.

dd) Verschaffung von Vermögensvorteil  
Verfügung über Vermögen im rein tatsächlichen Sinne. Jede rechtsgeschäftliche Disposition oder staatliches Handeln des Getäuschten zur Selbstbeschädigung.

Bsp.: - Missbrauch von Blankounterschrift  
- Auszahlung von Entgeltersatzleistungen  
- fehlerhafte Geldrückgabe des Kassierers

ee) Vermögensbeschädigung  
Wertminderung des Vermögens  
Vermögensbegriff ist umstritten  
Die Rspr. vertritt den wirtschaftlichen Vermögensbegriff, er umfasst alle geldwerten Güter einer Person.

Bsp.: - Besitz; bewegliche Sache, Immobilie  
- Forderungen, Rechte  
- Anwartschaften  
- nicht unbestimmte Aussichten oder Hoffnungen

Unterschied zw. dem Wert des Vermögens vor und nach der Vermögensverfügung (= Differenzhypothese) die Gefährdung des Vermögens kann ausreichen - allerdings ist konkrete Gefährdung erforderlich.

- Bsp.: - Pacht eines Ladenlokals in bester Lage durch Existenzgründer (str. - Vgl. Tröndke/Fischer § 263 RZ 31 m.w.N)  
- Kapitalanlagegesellschaften, wenn mit Anlagebeträgen keine werthaltigen Sicherheiten erwartet werden

ff) Besonderheiten

- Eingehungsbetrug  
Täuschung beim Vertragsabschluss, wenn es zum vertraglichen Leistungsaustausch nicht kommt.

- Bsp.: - die Warenbestellung eines Arbeitslosen  
- der Darlehensabschluss des Vermögens- und Einkommenslosen

- Erfüllungsbetrug  
Der Täter entschließt sich vor oder nach Vertragsabschluss bei der Erfüllung zu täuschen.

- Bsp.: - Leistung einer Kopie statt des Originals  
- Laufleistung des Gebrauchtwagens

- Rohstoffoptions-, Warenterminsbetrug  
oft Sonderform des Eingehungsbetruges

- Bsp.: - Versprechen hoher Gewinnchancen durch Deckungsgeschäfte an der Börse, diese aber nicht vornimmt  
- Warenterminsgeschäfte ohne Aufklärung

- Submissionsbetrug  
Hinweis auf § 298  
Absprachen zur Ausschaltung des Wettbewerbs - Schädigung auch dann, wenn Preise zwar angemessen, aber über Wettbewerbspreis.

- Anstellungsbetrug  
Oft Sonderform des Eingehungsbetruges,  
Differenz zwischen Entgelt und Wert der Arbeit.
- Wissenschaftsbetrug  
Ablieferung von Plagiaten
- Provisionsbetrug  
Verschweigen von verdeckten Innenprovisionen bei  
Verkauf von Immobilien.
- Spendenbetrug  
Verkauf von Illusionen
- Heiratsschwindel  
Verkauf von Illusionen
- Schadensbeseitigung  
Nachträgliche Veränderungen der Vermögenswerte  
sind ohne Bedeutung - also nicht tatbestandsaus-  
schließend.  
Bsp.: - der Täter zahlt den erschwindelten Betrag  
zurück  
- Geschädigter erhält von dritter Seite Scha-  
densausgleich
- Kompensation  
Ist der Vermögenszuwachs, der als Ausgleich zu-  
fließt - er verhindert Tatbestandsmäßigkeit.  
  
Bsp.: - A behauptet der Wahrheit zuwider die von  
ihm angebotene Ware sei wg. eines Son-  
derpreises sehr günstig (800,- €) - tatsäch-  
lich liegt aber kein Sonderpreis, sondern ein  
tatsächlicher Wert i.H.v. 800,- € vor.  
- Handwerker A behauptet ein Spezialist zu  
sein - ist er aber nicht - die von ihm er-  
brachte Leistung ist wertmäßig der eines  
Spezialisten gleichwertig.

- Soziale Zweckverfehlung  
Öffentliche und private Mittel

Bsp.: - Forderung des sozialen Wohnungsbaus  
- Spendenbetrug

b) Rechtswidrigkeit

Sofern kein Recht auf Vermögensverfügung besteht.

Bsp.: - Der Kaskoversicherte VN verlangt von der Versicherung Leistung obwohl er schon vom Schädiger befriedigt wurde.

- Rechtfertigungsgrund kann Recht auf Leistung/Abnahme sein, wenn diese verweigert wurde (Abnahme von Abfall bei städtischer Mülldeponie).

c) Schuld

Der Vorsatz verlangt ein dreifaches Bewusstsein:

aa) Durch Täuschung Irrtum zu erregen etc.

bb) Bewusstsein, durch Irrtumserregung eine Vermögensverfügung hervorzurufen und

cc) Kein Recht auf den Vermögensvorteil zu haben

Hinzukommen muss die Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil verschaffen zu wollen.

d) Der Versuch ist gem. § 263 II strafbar

Untauglicher Versuch ist bei irrtümlicher Annahme der RW des erstrebten Vermögensvorteils gegeben.

Strafloses Wahndelikt liegt vor, wenn der Täter glaubt, der Geschädigte habe auf den ihm entzogenen Vermögensvorteil einen Rechtsanspruch (z.B. beim Telefonsex, nichtiger Vertrag, kein Entgeltanspruch - Vgl. Tröndke/Fischer § 263, RZ 34, 29a).

- e) Beteiligungsformen  
Sind in jeder Variante denkbar.
  - f) Hinweis auf Strafschärfung, Qualifizierung und minder schwere Fälle § 263 III, IV, V; Verfall VII
  - g) Konkurrenzen  
Wegen der Vielzahl von Konkurrenzen - Vgl. Tröndke/Fischer § 263 RZ 60-62
- 3) Tatbestand 2 - § 263a Computerbetrug

Beispielfall:

Beim Handtaschendiebstahl ist dem A auch eine Kreditkarte und die PIN in die Hände gefallen - er begibt sich zu einem Geldautomaten und bezieht unter Verwendung der Kreditkarte und der PIN an mehreren Tagen mehrmals täglich den Höchstbetrag von je 400,- €

**Rechtsgut:** Geschütztes Rechtsgut ist wie beim Betrug des Individualvermögen, nebenbei werden auch wirtschaftliche Allgemeininteressen wg. der weit verbreiteten Anwendung von Computern geschützt.

- a) Tatbestand
  - aa) Tatbestandsmerkmale des Betrugs  
Zur Verschaffung eines Vermögensvorteils und Vermögensbeschädigung siehe oben 2a), dd), ee).
  - bb) Tathandlung  
Die Tathandlung, d.h. die verschiedenen Manipulationsweisen sind kaum gegeneinander abgrenzbar - sie überlagern sich vielfach.
  - cc) Unrichtige Gestaltung des Programms  
Maßgeblich ist das Abweichen vom Ergebnis, wie es nach der Aufgabenstellung der DV erstrebt war.

Bsp.: - Anfänglich fehlerhafte Programmierung durch den Programmierer, der die ihm gewährten Vorschüsse als verrechnet darstellt.

dd) Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten  
Eingegebene Daten werden in einen anderen Zusammenhang gebracht oder unterdrückt.

Bsp.: - Eingabe von Daten zu Spesenabrechnungen bei nicht vorliegendem Spesensachverhalt.

ee) Unbefugte Verwendung von Daten  
Betrugsspezifisches Verhalten ist erforderlich - unbefugte Verwendung muss Täuschungswert i.S.d. § 263 haben.

Bsp.: - Eingabe von Zugangscodes (PIN, TAN etc.) gegen den Willen des Berechtigten - z.B. am Geldautomaten  
- Verwendung von sog. Piratenkonten, um Zugangsberechtigung beim Pay-TV vorzuspiegeln

ff) Sonstige Einwirkung  
Auffangtatbestand für derzeitige u. zukünftige techn. Entwicklung

Bsp.: - Fälschung aufladbarer Telefonkarten  
- Beseitigung elektronischer Schlösser

gg) Vermögensschaden  
siehe dazu 2a), dd), ee)

b) Rechtswidrigkeit  
siehe dazu oben 2b)

c) Schuld  
siehe dazu oben 2c)

d) Der Versuch ist strafbar



- e) Konkurrenzen  
Gesetzeskonkurrenz zwischen § 263 und § 263a  
§ 263 a hat insgesamt Auffangfunktion - ist also subsidiär,  
wenn Manipulation auch Täuschungen sind,

kein Konkurrenzverhältnis zu § 246, weil Unterschlagung  
erst nach Begründung des Gewahrsams erfolgt.

Tateinheit möglich §§ 267; 269; 274 I Nr. 1,2; 303; 303a;  
268.

4) Tatbestand **3 - § 264** Subventionsbetrug

Beispielfall:

A und B sind Existenzgründer mit Erfindungsgabe - sie erhalten  
aus Fördermitteln des Bundes eine Subvention zur Serienferti-  
gung des von ihnen entwickelten Feualarm-Frühwarn-Sys-  
tems - Teile der Subvention verwenden sie zur Anschaffung von  
Dienstfahrzeugen.

**Rechtsgut:** = die Planungs- und Dispositionsfreiheit der öf-  
fentlichen Hand im Wirtschaftsbereich, Schutz  
der Zwecke der Wirtschaftslenkung

a) Tatbestand

aa) **Nr. 1**

Unrichtige oder unvollständige Angaben  
Es muss sich um Tatsachen handeln.

Bsp.: - falsche Angaben über Ergebnisse von For-  
schungsreihen im Beispielfall

Über subventionserhebliche Tatsachen  
Abs. 8 - Legaldefinition

Bsp.: - falsche Angaben über erfolgreiche For-  
schungsversuche im Beispielfall

Vorteilhaftigkeit

Die Aussichten für den Subventionsnehmer verbes-  
sernd.

Subventionsgeber

Sachlich und örtlich zuständige Behörde, auch solche der EU; eingeschaltete Stelle kann auch eine Bank sein (§ 2 I SubvG).

bb) **Nr. 2**

Verwendung entgegen der Verwendungsbeschränkung  
Beschränkung kann sich aus Rechtsvorschriften, aus Vorschriften, die der Gewährung zugrunde liegen oder sich aus VA ergeben.

Bsp.: - eingangs zitierter Beispielfall

Subventionsbeschränkung

cc) **Nr. 3**

In Unkenntnis lassen,  
Tatsachen nicht mitteilen, die dem Subventionsgeber unbekannt und subventionserheblich sind;

subventionserhebliche Tatsachen;

echtes Unterlassungsdelikt.

dd) **Nr. 4**

Bescheinigung über Subventionsberechtigung häufig  
Voraussetzung der Subventionsentscheidung.

Bsp.: - Bescheinigung Landwirtschaftsamt  
- Bescheinigung Denkmalschutzbehörde

Gebrauchmachen

b) Rechtswidrigkeit

c) Schuld  
Leichtfertigkeit (Abs. 4) führt zur Strafmilderung

d) Tätige Reue Abs. 5  
Strafaufhebungsgrund

- aa) Freiwillige Verhinderung
- bb) Freiwilliges und ernsthaftes Bemühen

5) Tatbestand 4 - § 264a Kapitalanlagebetrug

Beispielfall:

Die NBC Stoffe AG benötigt privates Kapital und plant Neuemissionen - sie legt zu diesem Zweck ein Hochglanzprospekt auf, in dem sie alle wirtschaftlichen Aussichten als günstig beschreibt, weil mit der Volksrepublik China langfristige Geschäfte abgeschlossen seien - tatsächlich waren nur Vertragshandlungen im Gange, die später gescheitert sind. A hatte aufgrund des Hochglanzprospektes Aktien erworben. Die NBC Stoffe AG ging kurz darauf in die Insolvenz.

**Rechtsgut:** =Vertrauen der Allgemeinheit in den Kapitalmarkt; Schutz individueller Vermögensinteressen von Kapitalanlegern

a) Tatbestand

aa) **Nr. 1**

Vertrieb von Wertpapieren, Bezugsrechten, Anteilen, Beteiligungen

Bsp.: - Aktien, Cuxen, KG-Anteile, partiarische Darlehen

bb) **Nr. 2**

Angebotserhöhung

Bsp.: - Kapitalsammelmaßnahme bei Anteilseignern

cc) **Sonstige Voraussetzungen**

- Unrichtige vorteilhafte Angaben machen
- Nachteilige Tatsachen verschweigen
- In Prospekten, Darstellungen, Übersichten
- Über Vermögensstand

- Erhebliche Umstände hinsichtlich Erwerbsentscheidungen
- Angaben gegenüber größerem Kreis von Personen - gemeint ist größerer Kreis von potentiellen Anlegern; Gruppenmerkmale sind nicht erforderlich; erfasst ist auch Anlegen von Wertmaterial in öffentlich zugänglichen Räumen, Telefonverkauf

dd) **Abs. 2**

Bei Treuhandverhältnis zwischen dem Unternehmen und den Anlegern.

- b) Rechtswidrigkeit
- c) Schuld
- d) Tätige Reue  
Strafaufhebungsgrund
- e) Konkurrenzen  
Tateinheit mit §§ 89 BörsG, 38 WpHG möglich  
Tateinheit mit § 263 möglich

6) Tatbestand **5 - § 265** Versicherungsmissbrauch

Beispielfälle:

- die zerbrochene Glasscheibe
- der inszenierte Unfall
- der mitregulierte Vorschaden

**Rechtsgut:** = Vermögen der Sachversicherer

- a) Tatbestand
  - aa) Beschädigen  
nicht unerhebliche Substanzverletzung
  - bb) Zerstören  
so erhebliche Beschädigung, dass Gebrauchsfähigkeit völlig aufgehoben wird
  - cc) Beeinträchtigen der Brauchbarkeit

Einwirkung auf die Sache; nicht Blockieren, Unterbrechen; weitgehend mit aa) inhaltsgleich

- dd) Beseitigen  
Körperliches Wegschaffen, Verbergen, Abstellen an anderem Ort - dem Zugriff der Versicherung entziehen.
- ee) Anderen überlassen  
Einverständliche, entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Dritte, Verkauf, Zurücklassen.
- ff) Sachversicherung (Kasko)  
Tatobjekte sind Sachen, gleichgültig ob im Eigentum des Täters oder eines Dritten stehend,  
Kaskoversicherung muss formell gültig sein,  
nicht hierher gehört Versicherung gegen Folgeschäden wie z.B. Betriebsunterbrechung.
- gg) Verschaffen der Versicherungsleistung
- hh) Vollendung mit Beschädigung pp

- b) Rechtswidrigkeit  
wird indiziert
- c) Schuld
- d) Versuch ist strafbar
- e) Konkurrenzen  
Subsidiarität zu § 263  
Tateinheit mit §§ 303; 306; 306a; 306b, 315, 315b

- 7) Tatbestand **6** - § **265a** Erschleichen von Leistungen  
nur Hinweis

8) Tatbestand **7 - § 265b** Kreditbetrug

Beispielfälle:

Fälle 16, 17, 18 bei Hellmann/Beckemper

**Rechtsgut:** =individuelles Vermögensinteresse - auch des Staates; mittelbar wird der Kredit als Instrument des Wirtschaftsverkehrs geschützt

a) Tatbestand

**Nr. 1**

aa) Betrieb, Unternehmen

- Betriebswirtschaftliche Begriffe; organisatorische Einheiten, in der fortgesetzt wirtschaftliche Interessen verfolgt werden
- Wichtig ist, dass auf beiden Seiten Betriebe/Unternehmen beteiligt sein müssen
- Privatleute können als Täter nicht in Betracht kommen, allenfalls § 263
- Beschränkung in Abs. 3 Nr. 1 unabhängig vom Gegenstand - also auch Land- und Forstwirtschaft, freie Berufe

Indizien sind: Höhe des Anlagevermögens,  
Umsatz,  
Gewinn,  
Zahl der Beschäftigten,  
Zahl der Geschäftsvorgänge;

nicht erforderlich: kaufmännische Einrichtung des Betriebes/Unternehmen

bb) Antrag auf Gewährung, Belassung, Veränderung eines Kredites

- Kredit - Legaldefinition in Abs. 3 Nr. 2
- Nicht formbedürftig; auch mündlicher Antrag ist möglich
- Täter braucht nicht selbst Antragsteller sein

cc) Unrichtige, unvollständige Angaben/Unterlagen

- Vorspiegelung, die Angaben seien richtig

Unrichtigkeit liegt nicht nur vor, wenn die Angaben nicht den Tatsachen entsprechen, sondern auch dann, wenn Prognosen falsch sind - insbesondere in Gutachten.

- Angaben müssen schriftlich gemacht werden.

dd) Wirtschaftliche Verhältnisse

- Alle Umstände, die für die Kreditentscheidung von Bedeutung sein können, sofern sie nicht rein persönlicher Art sind, also auch in Aussicht genommene Bürgen der Bonität von Schuldern.

ee) Vorteilhaftigkeit für Kreditnehmer

- Für den Fall der Richtigkeit und Vollständigkeit müssen die Angaben/Unterlagen geeignet sein, die Chance für den Erhalt des Kredites zu verbessern.

ff) Erheblichkeit für Kreditentscheidung

- Abstraktes Gefährdungsdelikt - also keine Kausalität erforderlich.

- Erheblichkeit ist gegeben, wenn bei obj. Betrachtung nach Art des Geschäftes von einem verständigen durchschnittlich vorsichtigen Dritten Bedeutsamkeit erkannt wird.

## **Nr. 2**

aa) Unterlagen/Angaben  
siehe oben

bb) Verschlechterung  
Änderung zwischen Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen/ Zeitpunkt der Angaben und Antrag

cc) Wirtschaftliche Verhältnisse  
siehe oben

dd) Erheblichkeit  
siehe oben

- b) Rechtswidrigkeit  
wird indiziert
  
- c) Schuld  
Vorsatz muss sich auf alle Tatbestandsvoraussetzungen beziehen - ferner darauf, dass Unterlagen/Angaben vorteilhaft sind, aber unrichtig oder unvollständig  
Täter muss wollen, dass Kreditgeber die Unterlagen/Angaben als richtig ansieht

Strafaufhebungsgrund in Abs. 2

- d) Konkurrenzen  
Tateinheit mit §§ 263, 267, 269  
Tatmehrheit i.d.R. mit §§ 332, 334

9) Tatbestand **8 - § 266 Untreue**

Beispielfall:

wie oben, Schatzmeister/Kassierer der Partei verbringt Spendengelder in die Schweiz

**Rechtsgut:** =das Vermögen des Treugebers in seiner Gesamtheit als Inbegriff aller wirtschaftlichen Güter

- a) Tatbestand  
Überblick:
  - Vorsätzliche Verletzung der Pflicht zur Betreuung fremder Vermögensinteressen
  - Täter braucht sich nicht zu bereichern, muss es nicht einmal wollen
  - Unterscheidung in:
    - Missbrauchstatbestand und
    - Treubruchstatbestand



aa) Missbrauchstatbestand

- Befugnis steht Rechtsmacht voraus
- Verfügungsbefugnis durch Gesetz oder behördlichen Auftrag
  - Vormund
  - Betreuer
  - Nachlassverwalter
  
- Verfügungsbefugnis durch Rechtsgeschäft
  - Bevollmächtigter
  - GF
  - Treuhänder
  - RA
  
- Missbrauch durch Unterlassen ist möglich, setzt aber Garantenstellung pp. voraus.

bb) Treubruchtatbestand

- Tatsächliche nicht formale Verfügungsmacht ist Voraussetzung
- Fremdnützige Vermögensfürsorge
- Treupflicht muss wesentlicher nicht nur beiläufiger Vertragspunkt sein
- Treueverhältnis besonderer Art ist erforderlich:
  - kraft Gesetzes oder behördlichen Auftrags (s.o. aa)); Notar; Kassenbeamter
  - kraft Rechtsgeschäft; RA; Makler bei Alleinauftrag; StB
  - kraft sonstigen Treueverhältnisses; Verwalter bei § 27 IV WEG; Lotterie-Spielgemeinschaft; Kommissionär §§ 383 ff. HGB

cc) Pflichtwidrigkeit

- Ist zu beiden Tatbestandsvarianten Voraussetzung
- Daran kann es fehlen, wenn der Auftraggeber einwilligt, es sei denn, die Einwilligung selbst wäre treuwidrig

Bsp.: Der GF beeinträchtigt im Einverständnis mit den Gesellschaftern das Stammkapital.

Verkäufe nach dem „Modrow-Gesetz“ weit unter Marktwert nach dem 1.7.1990 (Inkrafttreten des PreisG).

- dd) Sonderdelikt
  
- ee) Nachteilszufügung
  - Zum Vermögensbegriff s.o. bei „Rechtsgut“
  - Schädigung des verwalteten Vermögens reicht aus
  
  - Bsp.:
    - Belastung mit einer Verbindlichkeit
    - Kontoüberziehung
    - Konkrete Gefährdung eines Anspruchs des Vermögens genügt
    - Bildung schwarzer Kassen bei pol. Parteien
    - Problematisch bei Spekulations- u. Risikogeschäften, Vertretbarkeit
    - Kein Nachteil, wenn gleichzeitiger Austausch durch Vorteil
  
- b) Rechtswidrigkeit  
Keine Besonderheiten; vermutete Einwilligung ist Rechtfertigungsgrund.
  
- c) Schuld
  - aa) Vorsatz muss Pflichtwidrigkeit umfassen  
Täter muss sich seiner Pflichtwidrigkeit bewusst sein  
Täter muss wissen, dass sein Tun das Vermögen des Auftraggebers schädigt - dies muss er zumindest in Kauf nehmen
  
  - bb) Vermutete Einwilligung ist Rechtfertigungsgrund  
Ein Irrtum darüber ist vermeidbarer/unvermeidbarer Verbotsirrtum.

- d) Konkurrenzen  
Wg. des Umfangs vgl. bei Tröndle/Fischer § 266 RZ 28 f

10) Tatbestand **9 - § 266a** Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

Beispielfall:

Das Unternehmen in der Krise

- Statt eines Sachverhalts Bericht aus der Praxis -

**Rechtsgut:** =Das Interesse der Solidargemeinschaft an der Sicherstellung des Aufkommens der Beiträge für die Sozialversicherung und die Arbeitsförderung.  
- In Abs. 2, Schutzinteresse des Arbeitnehmers an der treuhänderischen Verwaltung von seinem Arbeitseinkommen.

**Hinweis:**

- § 266 a ist Sonderdelikt
- Im Fall von AN-Überlassung ist der Verleiher
- Im Falle von §§ 9 Nr. 1, 100 III S. 2 AÜG der Entleiher AG
  
- Beachte § 14 für die verantwortlich Handelnden z.B. GF, gesetzl. Vertreter, Beauftragte iSd § 14 II
  
- Für Abs. 3 beachte § 168 SGB V
- Betriebs- oder unternehmensinterne Geschäftsverteilungen oder Zuständigkeitsvereinbarungen helfen nicht.

a) die Tatbestände

aa) Tatbestand des Abs. 1

- Beiträge iSd §§ 28 ff. SGB VI, die der allein haftende Arbeitgeber zur Einzugsstelle abzuführen hat (Entgelt-Abzugs-System).
- Bei geringfügig Beschäftigten findet § 266a keine Anwendung, weil es sich dort nach dem Beitrags-

system nicht um AN-Beiträge handelt - etwas anderes gilt allerdings in der sog. Gleitzone.

- Beiträge müssen fällig sein, vgl. § 23 I SGB IV.
- Vorenthalten liegt vor, wenn der AG das Entgeltabzugssystem des SGB IV missbraucht - auch dann, wenn AN u. AG kollusiv zusammenwirken und „Nettolohnvereinbarungen“ treffen.
- Wird nicht der Gesamtsozialversicherungsbeitrag geleistet, sondern nur ein Teilbetrag, erreicht dieser aber den AN-Anteil, tritt keine Strafbarkeit ein.
- Echtes Unterlassungsdelikt; d.h. nach der Systematik, die Handlungspflicht muss dem Täter möglich und zumutbar sein - mit der Rspr. und h.M. sind strenge Anforderungen zu stellen - vom AG wird vorausschauende Planung, Kreditaufnahme oder andere Liquidität beschaffende Maßnahmen verlangt, bei inkongruenter Befriedigung anderer Gläubiger, Beseitigen von Mitteln oder überzogene Entnahmen ist stets von Vorenthalten auszugehen.
- Gegenstrategie:
  - Abs. 6; beachte aber, dass es sich bei Satz 1 um eine Ermessensentscheidung handelt
  - Straffreiheit nur bei S. 2 obligatorisch
  - Stundungsvereinbarungen mit Einzugsstelle möglich
  - Schriftlichkeit
  - Insbesondere (BGH vom 24.10.2006, 1 StR 44/06)

bb) Tatbestand des Abs. 2

- Nicht Gesamtversicherungsbeiträge oder Lohnsteuer
- Unterlassung der Abführung

Bsp.: - AN-Sparzulage nach dem VermBG  
- Verletzung von Abtretungsanzeige oder Drittschuldnerpflicht  
- Verletzung der Pflicht Beiträge der betr. AV zu entrichten

- Beachte zur Strafbarkeit, dass es erforderlich ist, die abzuführenden Entgeltanteile als abgeführt in der Entgeltabrechnung der Wahrheit zuwider auszuweisen.
  - Gegenstrategie:
    - Mitteilung nach S. 1, letzter HS
    - Stundungsvereinbarung
    - Schriftlichkeit
- cc) Tatbestand des Abs. 3
- Siehe dazu § 168 SGB V
- dd) Tatbestand des Abs. 4
- Hinweise zum System der Heimarbeit, Hausgewerbebetriebs und Zwischenmeister
- b) Rechtswidrigkeit
- Einwilligung des AN im Falle von Abs. 1 ist unbehelflich
- c) Schuld
- In allen Fällen ist zumindest bedingter Vorsatz erforderlich.
  - Bereicherungsabsicht oder Schädigungsabsicht braucht nicht vorzuliegen.
  - Irrtum des AG, die Einzugsstelle habe die Zahlung gestundet, lässt - rein theoretisch - den Vorsatz entfallen.
- d) Konkurrenzen
- Handlungsmehrheit bei Vorenthalten im Falle mehrerer AN
  - § 266a ist lex specialis zu § 266
  - Tatmehrheit mit § 370 AO bei Unterlassung nach § 266a und Steuerhinterziehung

11) Tatbestand **10 - § 266b** Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten

Beispielfall:

BGHSt 47, 160

Die Angeklagte verschaffte sich Ende 1999 eine gefälschten Personalausweis und eröffnete unter Täuschung über ihre Identität bei vier Kreditinstituten jeweils ein Konto, wobei sie beabsichtigte, die Konten insbesondere unter Verwendung der erlangten Kreditkarten, EC-Cards und Schecks zu überziehen, ohne die Salden auszugleichen, um sich oder ihrem Freund einen Vermögensvorteil zu verschaffen. In der Folgezeit hob sie zumeist unter Einsatz der Karten in mehreren Fällen, u.a. auch an Geldautomaten Geld in Filialen des kartenausgebenden Kreditinstituts ab, löste Euroschecks über die Garantiesumme ein und verwendete eine der EC-Cards in Geschäften zur Bezahlung im Lastschriftverfahren, wodurch ein Schaden von insgesamt ca. 23.000,- DM entstand. Zudem erhielt sie unter Täuschung über ihre Identität und Rückzahlungswilligkeit von einer Bank einen Kredit über 20.000,- DM, der ihr in bar ausgezahlt wurde.

**Rechtsgut:** =Das Vermögen, daneben aber auch die Funktionsfähigkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

**Hinweis:** - § 266b ist Sonderdelikt  
- Die Täterschaft ist besonderes persönliches Merkmal iSd § 28 I.

a) Tatbestand

aa) Scheck- und Kreditkarten

Das Gesetz setzt den Begriff als bekannt voraus.

- Scheckkarten-System:

In Dtl. nicht mehr gebräuchlich.

Beim EC-System garantierte die kartenausgebende Bank dem Schecknehmer die Zahlung bis 400,- DM bei Verwendung von Euroscheckformularen, EC-Nr. und Unterschrift des Scheckausstellers.

- Kreditkarten-System

Dazu zählen auch Zahlungskarten - vgl. dazu Folie

- POS (Point of Sale)

Bargeldlose Zahlung von Ware und Dienstleistungen

- Electronic Cash (online) mit PIN, Zahlungsgarantie bei positiver Autorisierungsabfrage

Electronic Cash (offline) mit Chip auf Karte und PIN, Zahlungsgarantie bei positiver Autorisierungsabfrage

- POZ (Point of Sale ohne Zahlungsgarantie)

Autorisierung durch Unterschrift, Erteilung von Einzugsermächtigungen ohne Zahlungsgarantie, Autorisierungsabfrage

- ELV (elektronisches Lastschriftverfahren)

Autorisierung durch Unterschrift, Erteilung von Einzugsermächtigung, keine Zahlungsgarantie, keine Autorisierungsabfrage

- Kreditkarten (Universalkarten)

Mit individuellem monatlichem Verfügungsrahmen und Zahlungsgarantie (VISA, MASTERCARD, AMEXCO pp.).

bb) Täter

Nach str. Meinung könne Täter nur sein, wer berechtigter Karteninhaber sei, d.h. die Person, die von der Bank durch Überlassung einer Kreditkarte berechtigt sei, sie zur Zahlung zu veranlassen (Tröndle/Fischer § 266b RZ 3 unter Hinweis auf die Materialien; aA Schönke/Schröder § 266b RZ 7, die auf den Wortlaut verweisen).

Nach Tröndle/Dreher kommen §§ 263, 267 zur Anwendung.

cc) Drei-Partner-System

Nach ebenfalls str. Ansicht muss ein Drei-Partner-System vorliegen (Rspr., h.M.).

Den sog. Kundenkarten liegt nur eine Zwei-Partner-Beziehung zugrunde - § 266b ist daher nicht anwendbar.

dd) Missbrauchstatbestand

- Liegt vor, wenn sich der Täter im Rahmen seines rechtlichen Könnens hält, im Innenverhältnis jedoch die Grenzen seines Dürfens überschreitet;
- Jedoch soll nicht jede Inanspruchnahme eines Kredits, für den Ausgleich nicht möglich ist, tatbestandlich sein (str.).
- Tatbestandlichkeit tritt erst dann ein, wenn durch die Art und Weise des Vorgehens, z.B. bei Kreditschöpfung trotz Warnung bzw. Untersagung in absehbarer Zeit nicht mit einem Kontoausgleich zu rechnen ist.

- Bsp.:
- Auf einer mehrwöchigen Reise nimmt der berechtigte Bankkunde unter Inanspruchnahme seiner Kreditkarte Kredit in Anspruch, den er nach Beendigung der Reise nicht/nicht sofort begleichen kann - die jeweilige Inanspruchnahme war nur auf Alltagsgeschäfte beschränkt.
  - Trotz telefonischer und brieflicher Hinweise des Banksachbearbeiters auf das bevorstehende Kreditlimit nimmt der Bankkunde über die Karte Kredit in Anspruch, ohne diesen zurückzahlen zu können.

ee) Schädigung des Kreditinstituts

b) Rechtswidrigkeit

c) Schuld

- Der Vorsatz des Täters muss alle TB-Merkmale, also auch Missbrauchstatbestände und Schädigungsmöglichkeit umfassen.
- Bedingter Vorsatz reicht aus.

d) Konkurrenzen

- § 266b ist lex specialis zu § 263



Der straflose Versuch kann daher nicht Betrugsversuch sein.

- § 266 b ist auch zu § 266 lex specialis.
- Tateinheit ist möglich mit §§ 263 und 266, wenn deren Merkmale bereits aus anderen Gründen vorliegen z.B. wenn Kreditkarte durch Täuschung erlangt wurde.

(Folie 7)

## Beispielfälle:

aus: Hellmann/Beckemper

### Fall 1 – geschütztes Anlageobjekt; Machen unrichtiger Angaben:

Karl Kupfer (K) war Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft Banken AG (GPB) und für das Immobiliengeschäft der Gesellschaft verantwortlich. Die GPB legte einen geschlossenen Immobilienfond auf, d.h. sie errichtete eine Kommanditgesellschaft (KG), deren Geschäftszweck die Errichtung und Unterhaltung einer oder mehrerer Immobilien war. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der KG wurde die für diesen Zweck gegründete GPB GmbH; einziger Kommanditist war K. Anna Kupfer (A), die Ehefrau des K, die selbst keine Gesellschaftsanteile hielt, wurde zur Geschäftsführerin der GmbH bestellt. K wusste, dass die meisten Anleger nicht an Gewinnmöglichkeiten, sondern an steuermindernden Verlustzuschreibungen interessiert waren. In den auf seine Veranlassung erstellten Prospekten wurde er als Geschäftsführer genannt. Sie enthielten zudem den Hinweis, dass in den ersten Jahren mit Verlusten zu rechnen sei, die von den Kommanditisten steuerlich geltend gemacht werden könnten. Tatsächlich würden die Verluste jedoch - wie K wusste - nicht Einkommensteuer mindernd wirken, da es sich nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG um gewerbliche Einkünfte handelt. Die Prospekte legte K in den Verkaufsräumen der GPB aus. Zu einem Verkauf von Kommanditanteilen kam es nicht mehr, weil die GPB sich wegen der Verschlechterung der Marktlage aus dem Immobilienbereich zurückzog.

Wie hat sich K strafbar gemacht?

## Fall 2 - Kapitalanlagebetrug durch Verschweigen nachteiliger Tatsachen:

Roland Bergheimer (B) war leitender Bankangestellter der Classen Privat Bank, die zu einem Emissionskonsortium gehörte, das die Aktien der Omegatech AG an der Frankfurter Börse platzieren sollte. Für die Erstellung des Börsenprospekts war B zuständig. B übernahm aus der Bilanz die Angabe, dass die Omegatech AG über Immobilieneigentum im Wert von 23.000.000 € verfüge. Nach Drucklegung des Prospekts ging ihm ein Gutachten zu, in dem der Wert der Grundstücke wegen des Verfalls der Immobilienpreise nur noch mit 15.000.000 € beziffert wurde. B verbreitete den Prospekt jedoch, ohne den Wertberichtigungsbedarf in Höhe von 8.000.000 € zu erwähnen.

Strafbarkeit des B?

## Fall 32 - Vermögensverschiebung mit Zustimmung der GmbH-Gesellschafter:

Vera Vollmer (V) betrieb ein Computergeschäft in Vilshofen. Zu diesem Zweck hatte sie mit ihrem Ehemann Wolfgang (W) eine GmbH mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € gegründet. Der Anteil der V betrug 20.000 €, der des W 5.000 €. Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin der GmbH war V. Die GmbH hatte seit einiger Zeit Zahlungsschwierigkeiten. Zudem würde am 01.04.2003 die Rückzahlung eines Bankdarlehens in Höhe von 70.000 € fällig. Auf dem Geschäftskonto befanden sich aber nur noch 10.000 €. V überwies mit Zustimmung des W am 24.03.2003 diesen Betrag auf ihr Privatkonto, um das Geld für persönliche Zwecke zu retten. Sonstige nennenswerte Vermögenswerte hatte die GmbH nicht. Durch diese Transaktion wurde die GmbH zahlungsunfähig. Am 05.06.2003 stellte die Bank den Insolvenzantrag. Das Amtsgericht lehnte die Einleitung des Verfahrens jedoch mangels Masse ab. Die Gläubiger fielen mit ihren Forderungen aus.

Wie hat sich V strafbar gemacht?

## Fall 62 - Vorenthalten der Arbeitnehmerbeiträge bei Zahlungsfähigkeit:

Adele Reinders (R) war Alleingesellschafterin und Geschäftsführerin der „Hausfrauen-Reinigungs-GmbH“ (H-GmbH), deren einzige angestellte Reinigungskräfte Elisabeth Ahldorf (A) und Reinhild Bartog (B) waren. Am 25.02.2004 stellte R fest, dass die Zahlungsverpflichtungen der GmbH die liquiden Mittel überstiegen. Die auf dem Geschäftskonto verbliebenen 1.800 € verwendete R am 05.03.2004 zur Begleichung der fälligen Miete für die von der H-GmbH genutzten Geschäftsräume und der Leasingraten für den Firmenwagen, um eine Fortsetzung der Geschäftstätigkeit zu gewährleisten und die Arbeitsplätze von A und B zu sichern. R konnte deshalb weder die Löhne für Februar zahlen noch die Beträge zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung an die AOK X (für A) und die AOK Y (für B) abführen. Am 10.03.2004 stellte ein Gläubiger Insolvenzantrag, der später mangels Masse abgelehnt wurde.

Wie hat sich R strafbar gemacht?

## D. Insolvenzstraftaten

### I) Ausgewählte **Tatbestände nach StGB**

- 1) Überblick über den 24. Abschnitt
  - a) Hinweis auf Tatbestände
  - b) Auswahl: §§ 283 a, 283b, 283c, 283 d

#### 2) Tatbestand 1 - **§ 283** Bankrott

- a) Erarbeitung des Strafrahmens

##### Gewinnsucht:

- ungewöhnliche, auf ein anstößiges Maß gesteigertes Erwerbsstreben, wenn der Täter elementare fremde Vermögensinteressen seinem Gewinnstreben unterordnet

- Bsp.:
- Herbeiführen der eigenen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit § 283 II
  - auch in den Fällen des § 283 I Nr. 1, 4, 8

##### viele Personen

- exakte Zahlenangabe nicht möglich; Umstände des Einzelfalles; Faustregel ca. 10

##### wissentlich

- Ausschluss des dolus eventualis

##### anvertraute Vermögenswerte

- praktisch relevant bei allen Geldanlagen von Kreditinstituten; Geldanlagen bei Kapitalbeteiligungen z.B. in GmbH & Co. KG

##### wirtschaftliche Not

- z.B. beim wirtschaftlichen Zusammenbruch der Gläubiger infolge Insolvenz des Täters

Konkurrenzen

- Vgl. dazu bei § 283

b) Absatz 1 (Auswahl)

Objektive Strafbarkeitsbedingung

aa) Nr. 1

- Bestandteile des Vermögens ist alles, was zur Insolvenzmasse gehört (§ 35 InsO).

Alle geldwerten, beweglichen und unbeweglichen Sachen, Forderungen und sonstige Rechte gehören hierher. Auch sicherungsübereignete Sachen gehören hierher, auch wenn sie gem. § 51 InsO zur Absonderung berechtigen.

Nicht zum Vermögen iSd. § 283 gehören dem Schuldner unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sachen.

- Beseiteschaffen  
Dem Gläubigerzugriff entziehen oder den Zugriff wesentlich erschweren, z.B. räumliches Verschieben, Überweisungen auf Konten jur. selbstständiger „Offshore Gesellschaften“, nicht gerechtfertigte Sicherungsübereignung, Scheinabtretung.
- Verheimlichen  
Ableugnen von Vermögensbestandteilen.
- Zerstören  
Wie bei § 303.

bb) Nr. 2

- Verlustgeschäfte sind solche, die schon von vornherein zu einer Vermögensminderung führen müssen.
- Spekulationsgeschäfte sind gewagte Geschäfte mit besonders hohem Risiko und bei dem Gewinn von Zufall abhängt.

- Differenzgeschäfte mit Waren oder Wertpapieren; hierzu §§ 704 BGB, 50 ff. BörsG iVm. BörsTermZulV; als Waren gelten auch ausländische Geldsorten.
  - Unwirtschaftlich sind die Geschäfte, wenn ein seriöser Kfm. sie nicht abschließen würde.
- cc) Nr. 3
- Es muss sich um ein Verschleudern handeln; Räumungsverkäufe, Lockvogelangebote oder Preissturz fallen nicht darunter.
  - Die Waren oder Wertpapiere müssen an sich gebracht werden.
- dd) Nr. 4
- Zum Beispiel im Falle des § 98 InsO.
  - Häufig gegenüber InsO-Verwalter.
- ee) Nr. 5
- Buchführungspflicht §§ 283b ff. HGB; insbesondere § 239 HGB.
  - Beachte § 14.
  - Bei mehreren GF muss sich jeder über die ordnungsgemäße Buchführung vergewissern.
  - Tathandlung ist das gänzliche Unterlassen, aber auch Verändern und Verfälschen, so dass ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit keine Feststellung treffen kann.
- ff) Nr. 6
- Inventare, Bilanzen, Handelskorrespondenz, Buchungsbelege.
  - Aufbewahrungsfristen: 10 Jahre für Handelsbücher, Inventare, Bilanzen, Lageberichte, Arbeitsanweisungen, Organisationsunterlagen; 6 Jahre für sonstige Unterlagen (§ 257 IV, V HGB).



- gg) Nr. 7
  - Eröffnungsbilanz, Bilanz, Jahresabschluss (§ 242 HGB).
  - Erschwerung z.B. durch Einstellen fiktiver Beträge, Weglassen von Posten, falsche Wertansätze, fehlerhafte Bezeichnung (§ 238 HGB).
  
- hh) Nr. 8
  - Auffangtatbestand
  - Zum Beispiel anders als in Nr. 3 nicht Beschaffung auf Kredit, sondern in Urproduktion Erwirtschaftung.
  - Zum Beispiel Unterhaltung eines Tochterunternehmens im Ausland und deren Verheimlichung.
  - Zum Beispiel Umwandlung eines notleidenden Unternehmens in eine Auffang- oder Sanierungsgesellschaft.
  
- c) **Absatz 2**
  - aa) Die objektiven Strafbarkeitsbedingungen müssen vorliegen.
  - bb) Diese brauchen nicht vom Vorsatz umfasst zu sein.
  - cc) Tateinheit mit § 266, wenn Täter auch im Interesse der Gesellschaft oder ausschließlich eigennützig oder drittnützig handelt.
  
- d) **Absatz 3**  
Strafbarkeit des Versuchs.
  
- e) **Absatz 4, 5**  
Fahrlässigkeit ist nur hinsichtlich einzelner Merkmale oder des gesamten Tatbestandes, wie es sich aus dem Gesetztext ergibt, strafbar.

Beachte § 15

f) Konkurrenzen

aa) Innerhalb § 283

Abs. 1 und Abs. 2 einerseits und Abs. 4 und 5 andererseits schließen sich aus. Zwischen Abs. 1 und Abs. 2 kann Tateinheit bestehen.

bb) Gegenüber §§ 283b - 283d

§ 283 b Abs. 1 tritt hinter § 283 Abs. 1 Nr. 5 -7 und Absatz 2,

§ 283 b Abs. 2 tritt hinter § 283 Abs. 5 zurück.

cc) Verhältnis zu anderen Delikten

Tateinheit mit § 156, § 246, § 263, § 266 möglich.

3) Tatbestand **1a - § 283a** besonders schwerer Fall des Bankrotts

Verwiesen wird im Übrigen auf die Ausführungen zu § 283.

Ergänzend zur Gewinnsucht:

Ungewöhnliches oder so ungesundes Erwerbsstreben mit sittlich anstößigem Ausmaß. Insbesondere bei Rücksichtslosigkeit, wenn Täter seines eigenen Vorteils wegen über die Interessen der Gläubiger hinweggeht, z.B. wenn von Beginn der Geschäftstätigkeit an der Unternehmenszusammenbruch geplant war, um sich schnell zu bereichern.

4) Tatbestand **2 - § 283b** Verletzung der Buchführungspflicht

a) Krise

- Krise wird nicht vorausgesetzt

b) objektive Strafbarkeitsbedingungen

- § 283 VI gilt entsprechend

- § 283 b ist nur anwendbar, wenn die Bankrotthandlung in Zusammenhang mit den in § 283 VI beschriebenen Umständen standen

- c) Konkurrenzen  
- siehe oben bei § 283

5) Tatbestand 3 - § 283c Gläubigerbegünstigung

- a) Erfolgsdelikt
- b) Sonderdelikt  
- Täter kann nur sein, wer zahlungsunfähig ist und bei dem der Fall des § 283 VI eintritt
- c) objektive Strafbarkeitsbedingung, Abs. 3
- d) inkongruente Deckung  
> zentraler Begriff bei § 283c ist die sog. inkongruente Deckung  
= das ist die Gewährung von Sicherheit oder Befriedigung an einen Gläubiger, die dieser überhaupt nicht oder nicht in der Art oder nicht in der Zeit beanspruchen kann - hierdurch muss der bevorzugte Gläubiger vor den anderen begünstigt werden

Bsp.:     ja     = Tatbestandsmäßigkeit  
          nein = keine Tatbestandsmäßigkeit

- Hingabe von Waren statt Geldschuld                             ja
- Zahlung vor Fälligkeit   ja
- Zahlung bei Fälligkeit   nein
- Pfandbestellung, Sicherungsübereignung, Bestellung Grundpfandrechte                                     ja
- Hinnahme eines Versäumnisurteils, Passivität im Mahnbescheidsverfahren                                     nein
- bei kollusivem Zusammenwirken                                     ja
- Anerkenntnis einer Klageforderung, wie vor
- Scheck-, oder Wechselhingabe, Versuch                             ja

- e) Strafbarkeit des Versuches, Abs. 2
- f) Teilnahme  
- wegen der Stellung als Sonderdelikt kann ein Außenstehender nur Anstifter oder Gehilfe sein

- die Annahme einer inkongruenten Deckung ist nicht strafbar, wohl aber Anstiftung und Beihilfe

- g) Absicht; Wissentlichkeit
  - Absicht ist das Motiv des Täters, den Gläubiger vor anderen zu begünstigen
  - Wissentlichkeit liegt vor, wenn der Täter sichere Kenntnis vom Erfolgseintritt hat
- h) Konkurrenzen
  - Tateinheit mit § 288 möglich
  - Tateinheit mit § 266 möglich
  - Gesetzeseinheit mit § 283 I Nr. 1 mit Vorrang vor § 283c

6) Tatbestand 4 - § 283d Schuldnerbegünstigung

- a) Tathandlung
    - sie muss mit Einwilligung des in der Krise befindlichen oder ohne dessen Einwilligung zu dessen Gunsten erfolgen
    - ob Täterschaft oder Teilnahme vorliegt, ist danach zu entscheiden, wer die Tatherrschaft inne hat
  - aa) bei gemeinsamer Tatherrschaft macht sich der in der Krise befindliche nach § 283 I Nr. 1 und der andere nach § 283d strafbar
  - bb) hat der in der Krise befindliche die Tatherrschaft so macht dieser sich nach § 283 I Nr. 1, der andere als Teilnehmer strafbar
  - cc) umgekehrt kann der andere Täter nach § 283d und der sich in der Krise befindliche Teilnehmer sein
- b) der Versuch ist strafbar, Abs. 2
  - c) objektive Strafbarkeitsbedingung, Abs. 6

## II) Ausgewählte Tatbestände nach InsO

- 1) Hinweis auf Tatbestände
- 2) Rechtsgut

Rechtsgut der Insolvenzdelikte ist der Schutz der Insolvenzmasse vor unwirtschaftlicher Verringerung, Verheimlichung und ungerechter Verteilung zum Nachteil der Insolvenzgläubiger, aber auch in § 283 a Nr. 3 der Schutz der Arbeitnehmer und das gesamtwirtschaftliche System; nicht zum geschützten Rechtsgut gehört die Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft.

- 3) Begriffe

Zentrale Begriffe sind:

- Überschuldung,
- Zahlungsunfähigkeit und
- drohende Zahlungsunfähigkeit,

wobei hier noch vieles ungeklärt ist.

- a) § 19 InsO - Überschuldung

Die Handelsbilanz ist nicht maßgebend, da sie nach dem Grundsatz der kfm. Vorsicht zu erstellen ist, die Aktiva niedrig ansetzt und keine stillen Reserven ausweist.

Es ist vielmehr zum Stichtag ein Überschuldungsstatus zu erstellen; die Bilanzierungsvorschriften des HGB gelten nicht.

Ob die Fortführungswerte oder die Zerschlagungswerte zugrunde zu legen sind, ist streitig. Nach h.M. ist eine zweistufige Prüfungsmethode, wie sie § 19 InsO vorsieht anzuwenden. Dabei ist von einer Fortbestehungsprognose auszugehen.

- Ist das Fortbestehen überwiegend wahrscheinlich, sind die Fortbestehungswerte einzustellen.
- Ist das Fortbestehen nicht überwiegend wahrscheinlich, gelten die Zerschlagungswerte.

Die Prognose soll schuldnerfreundlich sein.

Auf Überschuldung wird die Strafbarkeit dann in der Praxis gestützt, wenn die Passiva die Aktiva augenfällig übersteigen. Wenn nicht, kommt das TB-Merkmal der Zahlungsunfähigkeit oder die drohende Zahlungsunfähigkeit in Betracht.

- b) § 17 InsO - Zahlungsunfähigkeit (ZU)  
Vorübergehende Zahlungsstockungen sind unbeachtlich.

Die h.M. nimmt ZU an, wenn mehr als 2 Wochen Illiquidität besteht. Der BGH hat einen einmonatigen Illiquidität als „gerade noch erträglich“ angesehen (BGH, ZIP 95, 931; 97, 1510).

Es ist ein Liquiditätsstatus wie bei der Überschuldung zu erstellen. Dabei hat eine stichtagsbezogene Gegenüberstellung der fähigen Verbindlichkeiten und die liquiden Mittel zu erfolgen. Indizien, wie Scheck- und Wechselproteste, fruchtlose Pfändungen, Überziehen der Kreditlinie, Bestehen von Schuldscheinen oder die Abgabe der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung werden herangezogen.

- c) § 18 InsO - Drohende Zahlungsunfähigkeit  
Gegenwärtige prognostizierte Beurteilung, wenn die Wahrscheinlichkeit des nahen Eintritts der ZU besteht.

Beweisanzeichen, wie z.B. Versagung von Bankkredit, erfolglose ZV, hohe Steuernachforderung, Verlust wichtiger Kunden u.a. sind heranzuziehen.

- d) Krise als Oberbegriff

4) Objektive Strafbarkeitsbedingungen

- a) Zahlungseinstellung  
b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens, § 27 InsO

- c) Ablehnung der Eröffnung, § 26 InsO
  
- 5) Sonderdelikte  
Täter kann nur sein, wer sich in der Krise befindet.  
Besondere persönliche Merkmale. **Anwendung von § 14.**
  
- 6) Abstrakte Gefährungsdelikte  
Der Eintritt eines Schadens ist nicht erforderlich.

## Beispielfälle:

aus: Hellmann/Beckemper

### Fall 23- Beiseiteschaffen von Vermögensbestandteilen:

Elfriede Grossmann (G) war Alleingesellschafterin der Schöner Wohnen GmbH (SW), die einen Laden mit Einrichtungsgegenständen betrieb. Nach ihrem 60. Geburtstag zog sich G aus dem Geschäft zurück. Sie stellte die gelernte Einzelhandelskauffrau Angela Emser (E) als Geschäftsführerin ein und übertrug ihr die Alleinvertretungsbefugnis für die Firma. Nachdem E die GmbH einige Jahre geführt hatte, geriet die Gesellschaft in Zahlungsschwierigkeiten. Die Lieferanten Silberwaren AG und Tuchfein GmbH stellten Rechnungen in Höhe von insgesamt 23.875 €, die am 01.07.2003 zu zahlen waren. Die SW verfügt jedoch weder über Außenstände noch über liquide Mittel. G weigert sich, Kapital „nachzuschießen“. Bevor E am 24.06.2003 die Einleitung des Insolvenzverfahrens bei dem Amtsgericht beantragte, verkaufte sie am 23.06.2003 einige wertvolle Silberstücke aus dem Lagerbestand im Wert von 5.000 € an ihre Freundin Heike Hauptmann (H). Dabei war beiden bewusst, dass H, die bereits eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hatte, die Rechnung in Höhe von 5.800 € nicht würde bezahlen können. Deshalb vereinbarten E und H die Rückgabe der Silberwaren für den Fall, dass es E - wie von ihr erhofft - doch noch gelingen würde, G dazu zu bewegen, der GmbH neues Kapital zur Verfügung zu stellen und die Gesellschaft dadurch zu retten. Dieses Vorhaben misslang jedoch. Das Amtsgericht lehnte die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse ab.

Wie hat sich E strafbar gemacht?



## Fall 27 - Schädigung von Waren- oder Lieferantenkreditoren:

Sascha (S) und Tina (T) gründeten im Januar 2003 die VIP Autohandel OHG (VIP). Nach dem Gesellschaftsvertrag waren beide vertretungsbe-rechtigt. Gesellschaftszweck war das Betreiben eines Autohandels mit gebrauchten Luxus-Pkws. S und T kauften Autos bei insgesamt 18 Pri-vatpersonen. Der Kaufpreis sollte jeweils 4 Wochen nach dem Erwerb des jeweiligen Fahrzeuges entrichtet werden; ein Eigentumsvorbehalt wurde jedoch nicht vereinbart. Im Juli 2003 hatte die VIP noch keinen Wagen verkauft. Es waren aber - über die fälligen Ansprüche aus den Kaufverträgen hinaus - Verbindlichkeiten für Miete, Strom etc. in Höhe von 78.000 € entstanden, welche die Gesellschaft nicht erfüllen konnte, da sie über keine liquiden Mittel und - mit Ausnahme der 18 Fahrzeuge - über keine Sachwerte verfügte. Die Bank verweigerte weitere Kredite. Um die Pkw für eine Fortführung der Geschäftstätigkeit der VIP zu erhal-ten, verbrachten S und T die Luxuswagen in eine Scheune auf dem Land. Den von einem Gläubiger gestellten Antrag auf Eröffnung des IN-solvenzverfahrens über das Vermögen der VIP lehnte das Amtsgericht D mangels Masse ab.

Wie haben sich S und T strafbar gemacht?

## Fall 29 - Nichterfüllung der Buchführungspflichten wegen Unvermögens:

Gernod Götz (G) war alleiniger Geschäftsführer der Farben und Lacke Götz GmbH. Die Buchführung der Gesellschaft hatte seine Ehefrau Karin (K) übernommen. Sie legte diese Tätigkeit aber am 23.04.2003 nieder, nachdem sie wegen Zerrüttung der ehelichen Beziehung die gemeinsame Wohnung verlassen hatte. Zu diesem Zeitpunkt war die GmbH weder überschuldet noch drohte ihr die Zahlungsunfähigkeit. G konnte allerdings keine neue Fachkraft für die Buchführung einstellen, da der GmbH dazu die erforderlichen Mittel fehlten. Da er selbst nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügte, blieb die Buchführung in den folgenden Monaten unerledigt. Die GmbH musste schließlich am 16.10.2003 ihre Zahlungen einstellen, weil einer ihrer Hauptabnehmer insolvent wurde und die Forderungen der Gesellschaft uneinbringlich waren.

Wie hat sich G strafbar gemacht?

## Fall 30 - Gläubigerbegünstigung bei inkongruenter Deckung:

Thomas Hess (H) war Geschäftsführer der Immobilienbau Venus GmbH, der geschäftsführenden Komplementärin der ImmoFonds Venus II GmbH & Co. KG. Der Gesellschaftszweck der KG bestand in der Errichtung und Verwaltung eines Geschäftshauses in der Nähe von Bielefeld. Als das Gebäude im April 2003 zur Hälfte fertig gestellt war, forderten die Bauhandwerker Abschlagszahlungen ein. Die KG war jedoch zahlungsunfähig, so dass H die Zahlungen einstellte. Die Gesellschaft hatte allerdings noch eine Forderung gegen den Kommanditisten Pavel Petro (P) in Höhe von 150.000 €. Diese trat H an Matthias Mossner (M) - einen Freund seiner Tochter - ab, der einen fälligen Anspruch auf Zahlung von 240.000 € gegen die KG wegen geleisteter Maurerarbeiten hatte.

Strafbarkeit von H und M?

## E. strafbarer Eigennutz

1) Überblick über den 25. Abschnitt

- a) Hinweis auf Tatbestände
- b) Auswahl: §§ 288, 289, 291, 297

2) Tatbestand 1 - **§ 288** Vereiteln der Zwangsvollstreckung

**Rechtsgut:** = geschützt wird im Gegensatz zu §§ 283 ff. die Einzelvollstreckung; dort das Insolvenzverfahren

- a) Anspruch des Gläubigers
  - der Anspruch des Gläubigers muss begründet sein - dies ist Tatbestandsmerkmal
- b) drohende Zwangsvollstreckung
  - es muss erwartet werden, dass die zwangsweise Durchsetzung eines Anspruches durch das zuständige Vollstreckungsorgan (GV, Vollstreckungsgericht) bevorsteht
  - ist Schuldner eine jurist. Person muss § 14 beachtet werden
- c) Bestandteile des Vermögens
  - alles, was der Vollstreckung unterliegt
  - aa) Veräußerung
    - nur dann strafbar, wenn nicht der volle Gegenwert in das Schuldnervermögen gelangt
    - Bsp.:
      - Schenkung
      - Abtretung, Verzicht
      - Vermietung, Verpachtung
      - Grundpfandrechtsbestellung
      - nicht bei kongruenter Deckung
  - bb) beiseite schaffen
    - tatsächliche Entziehung der Zwangsvollstreckung
    - Bsp.:
      - Verstecken, Zerstören der Sache
      - Scheinveräußerung

- rückdatierte Sicherungsübereignung
- Grundpfandrechtsbestellung
- nicht bei kongruenter Deckung

d) Vorsatz

aa) Vorsatz

- wie bei § 283c

bb) Vereitelung der Befriedigung

- bleiben noch ausreichende Gegenstände übrig, in die erfolgsversprechend vollstreckt werden kann, scheidet Vorsatz aus

d) Konkurrenzen

- Tateinheit mit § 136 möglich; dto. mit § 246, §§ 283, 283c

3) Tatbestand 2 - § 289 Pfandkehr

**Rechtsgut:** = geschützt ist das Recht des Nichteigentümers auf Nutznießung, Pfand-, Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht

a) Tathandlung

- ist die Vereitelung der Rechtsausübung zugunsten des Eigentümers

Bsp.:

- Wegschaffen von Gegenständen durch den Mieter, die gem. § 559 BGB aber dem gesetzlichen Pfandrecht des Vermieters unterliegen
- der Verkäufer macht wg. Zahlungsrückstand des Käufers ein Zurückbehaltungsrecht geltend - der Käufer holt sich gegen den Willen des Verkäufers die Kaufsache (keine Handlung zugunsten des Eigentümers)

Abwandlung:

- es ist unter Eigentumsvorbehalt geliefert, der Käufer macht sein Zurückbehaltungsrecht geltend, der Eigentumsvorbehaltskäufer holt sich gegen den Willen des Käufers die Kaufsache - bedingter Vorsatz reicht nicht aus

4) Tatbestand **3** - **§ 291** Wucher

regelmäßig Vortrag von studentischer Seite

5) Tatbestand **4** - **§ 297** Gefährdung von Schiffen, Kraft- und Luftfahrzeugen durch Bannware

regelmäßig Vortrag von studentischer Seite

## F. Straftaten gegen den Wettbewerb §§ 298 - 302

- 1) Überblick über den 26. Abschnitt
  - a) Hinweis auf Tatbestände
  - b) Auswahl: §§ 298, 299
  
- 2) Tatbestand **1 - § 298** wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen

**Rechtsgut:** = geschützt wird durch § 298 der freie Wettbewerb  
- mittelbar werden auch die Vermögensinteressen der Auftraggeber und der Wettbewerber geschützt

- a) Tatbestand

Begriffe:

- aa) Ausschreibung:

= ist das Verfahren, bei dem ein Veranstalter Angebote einer unbestimmten Mehrzahl von Anbietern für Lieferung von Waren oder Erbringung von Leistungen einholt

Bsp.: die Ausschreibung findet statt als

- öffentliche (VOB/A; VOL/A)
- beschränkte (VOB/A; VOL/A)
- nicht offene (VOB/A; VOL/A)

- bb) Ausschreibungstext

- cc) Angebot

- dd) Submission, Submissionsbetrug

- ee) freihändige Vergabe (Abs. 2)

Vergabeverfahren:

- nach der Bundes-, Landes- bzw. GemeindehaushaltsO und § 57a HausGrdsG sind die öffentlichen Hände zur Anwendung der VOB/A bzw. VOL/A verpflichtet

- verschiedene RL (Richtlinien) der EU verpflichten außerdem zum öffentlichen, europaweiten Ausschreibungsverfahren (näheres Tröndle/Fischer § 298 Rz 8)
- § 298 ist aber nicht auf die Ausschreibung der öffentlichen Hand beschränkt
- > es gilt auch für die Privatschaft, sofern dort ein Ausschreibungsverfahren bzw. eine freihändige Vergabe stattfindet

zum Verständnis ein Bericht aus der Praxis:

- das HKL-Kartell (Heizung-Klima-Lüftung) - die Kartellabsprache und ihre Praxis sowie die Aufdeckung

abstraktes Gefährdungsdelikt:

- über § 263 war bis zur Novellierung des StGB der Vermögensschaden ein Problem - die Schätzung des hypothetischen Marktpreises anhand von objektivierenden Indizien blieb schwer - der § 298 n.F. begegnet diesen Schwierigkeiten als abstraktes Gefährdungsdelikt

Abgabe eines Angebots:

- im Ausschreibungsverfahren bzw. bei freihändiger Vergabe

Waren/gewerbliche Leistungen:

rechtswidrige Absprachen (Tatbestandsmerkmal):

Veranlassung:

- das Angebot muss auf der Absprache beruhen
- dazu nochmal oben zur internen Struktur eines Kartells

- b) Verschulden
  - Vorsatz muss Tatbestandsmerkmale umfassen, insbesondere das Ziel der Absprache, den Veranstalter zur Annahme des abgesprochenen Angebots zu veranlassen
- c) tätige Reue, Abs. 3



- d) Konkurrenzen
  - Tateinheit mit § 263 möglich; dto. §§ 299, 331 ff.
  - Tatmehrheit mit §§ 240, 253

3) Tatbestand **2 - § 299** Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

**Rechtsgut:** = geschützt wird der freie Wettbewerb  
- mittelbar auch die Mitbewerber und der Geschäftsherr

- a) Sonderdelikt
- b) abstraktes Gefährdungsdelikt
- c) Tatbestand  
geschäftlicher Betrieb

geschäftlicher Verkehr

Angestellter oder Beauftragter

- aa) Angestellter im arbeitsrechtlichen Sinne, faktisches Arbeitsverhältnis genügt, Dauerhaftigkeit bzw. Entgeltlichkeit ist nicht erforderlich
- bb) Beauftragter
  - Stellung im Betrieb erfordert Berechtigung auf Entscheidungen bzgl. Waren- und Leistungsaustausch Einfluss nehmen zu können
  - fraglich ist, ob GF, Vorstände und ähnliche Personen Beauftragte sind - dies wird zu bejahen sein; str. bei Betriebsinhaber (vgl. Tröndle/Fischer § 299 Rz 8)

Vorteile

- alles, was die Lage des Empfängers verbessert

aa) materielle Vorteile

- Provision, Honorar, Nebeneinkommen, Darlehen, Überlassung von Gebrauchsvorteilen z.B. Pkw, Wohnung, Haus
- Drittvorteile, Stipendium für Kinder, Urlaub für Ehefrau

bb) immaterieller Vorteil

- Ehrenämter, Auszeichnungen
- Drittvorteile

Fordern, sich-Versprechen-lassen, Annehmen

unlautere Bevorzugung

Anbieten, Versprechen, Gewähren (Abs. 2)

d) Schuld

- bedingter Vorsatz reicht aus; im Fall Abs. 1 muss es dem Täter darauf ankommen, dass der andere die Bevorzugung zusteht; im Fall Abs. 2 muss der Täter in Wettbewerbsabsicht handeln

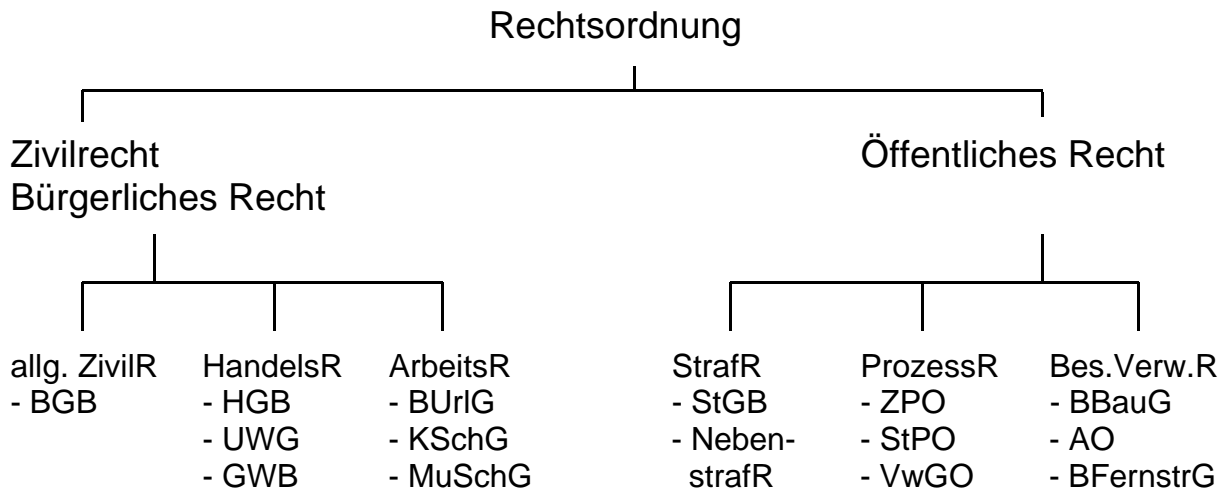
e) Konkurrenzen

- Tateinheit mit § 266 möglich, dto. mit §§ 263, 298, 334

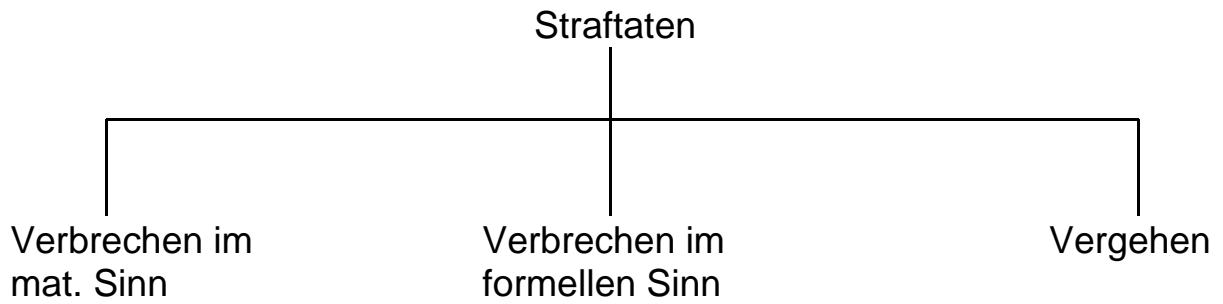
**Folienanhang:**

- Folie 1: Standort der Vorlesung (Überblick zur Systematisierung)
- Folie 2: Einteilung der Delikte
- Folie 3: Verbrechensaufbau
- Folie 4: Einteilung der Delikte
- Folie 5: Deliktaufbau nach der kausalen Handlungslehre
- Folie 6: Konkurrenzen
- Folie 7: Kredit- und Zahlungskarten

**Folie 1:** Standort der Vorlesung (Überblick zur Systematisierung)



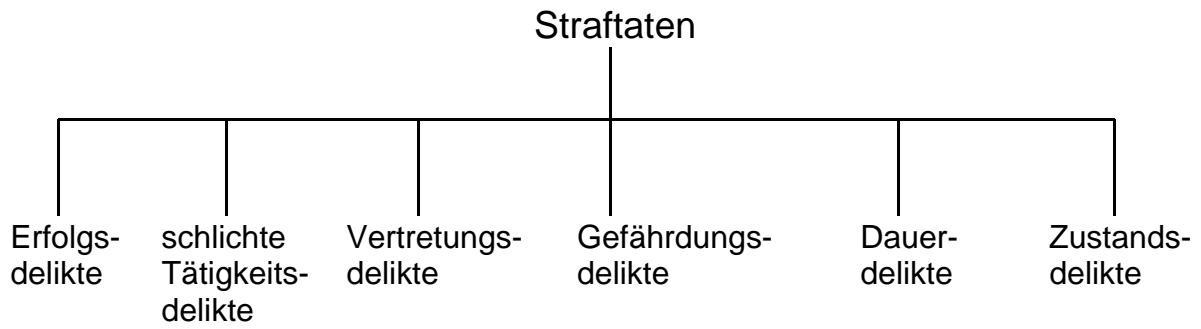
**Folie 2:** Einteilung der Delikte



**Folie 3:** Verbrechenaufbau



**Folie 4:** Einteilung der Delikte

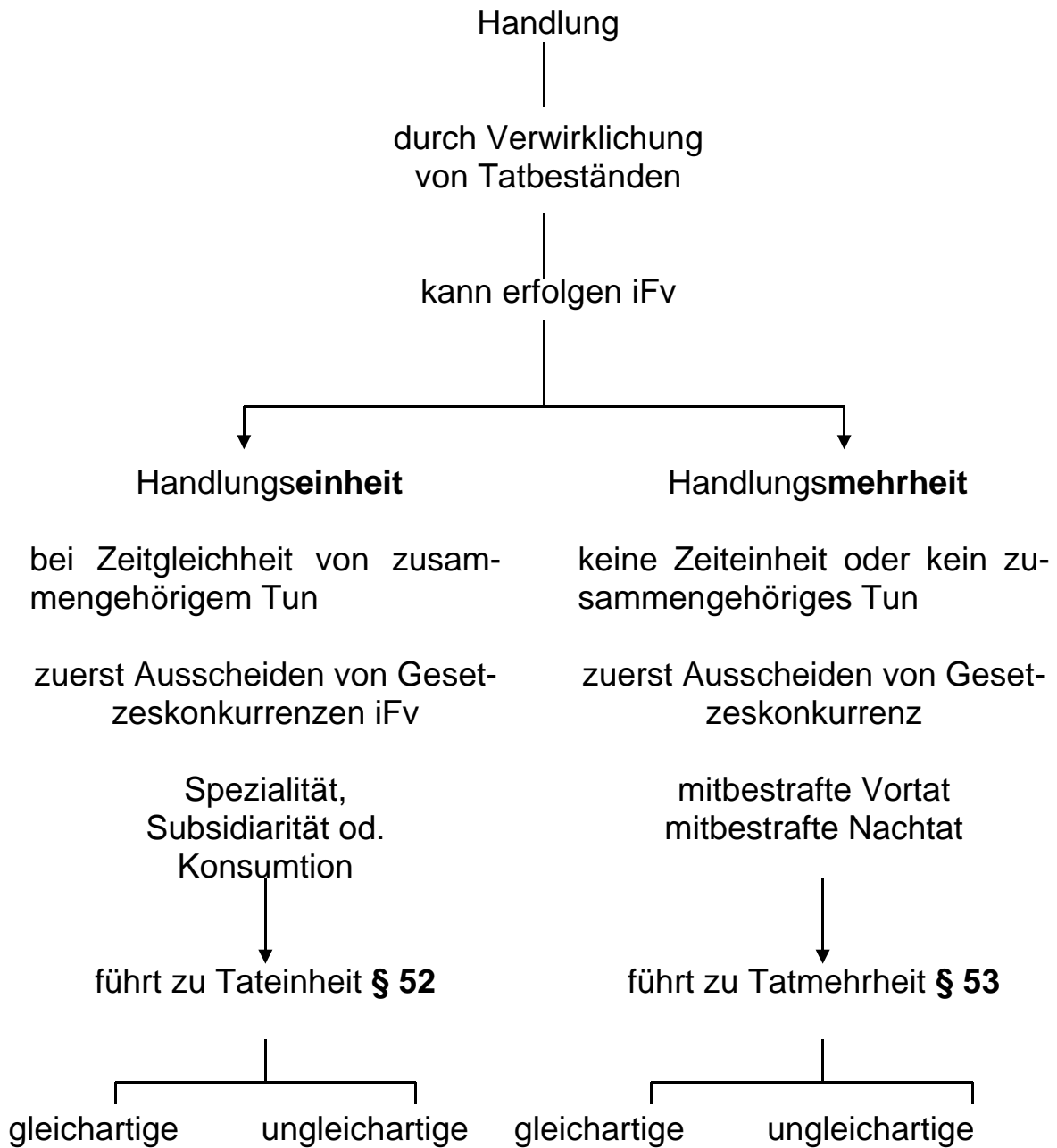


**Folie 5:** Deliktaufbau nach der kausalen Handlungslehre

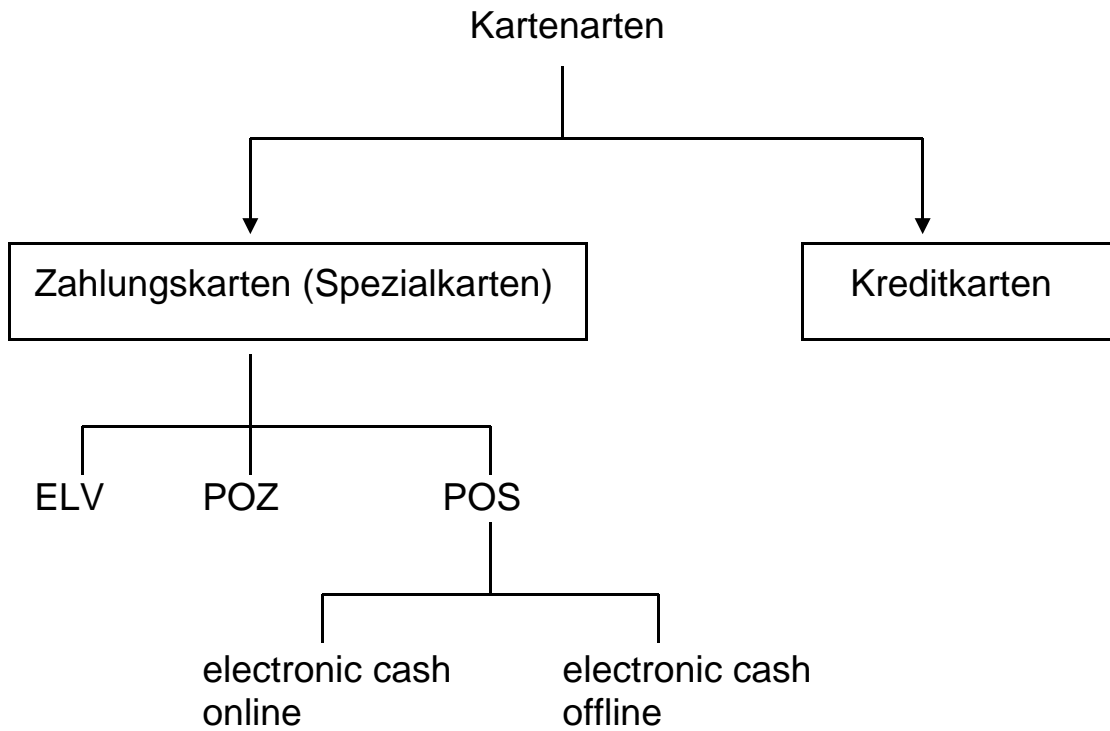
- 1) Tatbestand  
(nur obj. Tatbestand)
- 2) Rechtswidrigkeit  
(grds. indiziert)
- 3) Schuld  
(subj. Tatbestand)
  - a) Schuldfähigkeit
  - b) Schuldvorwurf (Vorsatz, Absicht; Fahrlässigkeit)
  - c) Bewusstsein der Rw
  - d) keine Schuldausschließungsgründe



**Folie 6: Konkurrenzen**



**Folie 7:** Kredit- und Zahlungskarten



**Beispielfallübersicht:**

aus: Hellmann/Beckemper

- Fall 1: geschütztes Anlageobjekt; Machen unrichtiger Angaben
- Fall 2 : Kapitalanlagebetrug durch Verschweigen nachteiliger Tatsachen
- Fall 32: Vermögensverschiebung mit Zustimmung der GmbH-Gesellschafter
- Fall 62: Vorenthalten der Arbeitnehmerbeiträge bei Zahlungsfähigkeit
- Fall 23: Beiseiteschaffen von Vermögensbestandteilen
- Fall 27: Schädigung von Waren- oder Lieferantenkreditoren
- Fall 29: Nichterfüllung der Buchführungspflichten wegen Unvermögens
- Fall 30: Gläubigerbegünstigung bei inkongruenter Deckung